

Naturschutz- Strategie Steiermark 2025

Langfassung

Fangen
wir an.



Das Land
Steiermark

Impressum:**Auftraggeber:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
A- 8010 Graz

Auftragnehmer:

Suske consulting
www.suske.at
Hollandstrasse 20/11
1020 Wien

Bearbeitung:

Wolfgang Suske, Kathrin Horvath

Koordination und Betreuung des Landes Steiermark:

Nina Pölzl, Birgit Konecny, Johannes Zebinger, Dietlind Proske, Gerolf Forster, Bernhard Stejskal

Graz, April 2017



Foto: Gallhofer

Unsere Natur ist die wichtigste Grundlage unseres Lebens. Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere – wir brauchen sie und sind dafür verantwortlich, diese Lebensgrundlage auch unseren nächsten Generationen intakt weiterzugeben.

Die Berichte über den derzeitigen Zustand unserer Natur sind unterschiedlich: Es ist sehr erfreulich, dass tausende Land- und ForstwirtInnen sich aktiv am Schutz unserer Kulturlandschaft beteiligen, Gemeinden spannende Naturschutzinitiativen umsetzen sowie Vereine aber auch viele einzelne Menschen ihr Bestes geben, um unsere Landschaft intakt zu halten. Doch trotz all dieser Aktivitäten ist der Rückgang der Artenvielfalt im ganzen Land immer noch besorgniserregend. Nach wie vor gehen kontinuierlich wertvolle Lebensräume verloren.

Unsere Natur ist mehr denn je großen globalen und regionalen Entwicklungen ausgesetzt: Die Landwirtschaft zieht sich aus der extensiven Kulturlandschaft zurück, günstige Lagen werden immer intensiver genutzt. Invasive Pflanzen und Tiere, die kaum Gegenspieler haben, verdrängen unsere heimischen Lebensgemeinschaften in Wiesen, Wäldern und Gewässern. Der Klimawandel bringt völlig neue und in seiner Konsequenz noch nicht abschätzbare Lebensraumbedingungen mit sich.

Gerade in solchen Zeiten ist es besonders wichtig, einen Plan zu haben. Dazu müssen im Vorfeld Probleme beim Namen genannt und aufbereitet werden, Lösungsmöglichkeiten kreiert und Prioritäten gesetzt werden.

Das machen wir mit der vorliegenden Naturschutzstrategie Steiermark. Ein ganzes Jahr lang haben wir mit zahlreichen Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen zukünftige Sorgen und Probleme identifiziert, Lösungen erarbeitet und Prioritäten gesetzt. Daraus ist die erste Naturschutzstrategie für die Steiermark entstanden. Gemeinsam mit allen, die am Erhalt unserer Lebensgrundlage Natur aktiv mitwirken wollen, werden wir in den kommenden Jahren die darin festgelegten Ziele in Taten umsetzen.

Fangen wir gemeinsam an.

Ihr



Landesrat Anton Lang

Inhalt

1 KONTEXT UND AUFGABENSTELLUNG	6
2 WER SIND WIR	7
3 WIE SIND WIR	11
4 WEITERE RELEVANTE STRATEGIEN UND REGELWERKE	12
5 DAS ALLGEMEINE ZIEL DES NATURSCHUTZES	16
6 STRATEGISCHE ZIELE 2025 UND MAßNAHMEN.....	18
6.1 Bewusstseinsbildung	20
6.1.1 Zielsetzung 2025	21
6.1.2 Aktivitäten und Maßnahmen	22
6.2 Kooperation	26
6.2.1 Zielsetzung 2025	28
6.2.2 Aktivitäten und Maßnahmen	28
6.3 Vertragsnaturschutz.....	33
6.3.1 Zielsetzung 2025	35
6.3.2 Aktivitäten und Maßnahmen	35
6.4 Nutzungskonflikte	40
6.4.1 Zielsetzung 2025	42
6.4.2 Aktivitäten und Maßnahmen	42
6.5 Naturschutzverfahren.....	46
6.5.1 Zielsetzung 2025	47
6.5.2 Aktivitäten und Maßnahmen	48
7 PRIORITÄTENSETZUNG UND AKTIONSPROGRAMM	51
8 ANHANG.....	57

1 KONTEXT UND AUFGABENSTELLUNG

Auf europäischer und auf nationaler Ebene wird bei der Verwendung öffentlicher Mittel immer häufiger eine nachvollziehbare Herleitung von Zielen und Handlungsprioritäten eingefordert. Gründe dafür sind einerseits die immer enger werdenden Spielräume der Budgets, die eine Konkretisierung und Priorisierung des Handlungsbedarfs im Sinne einer sparsamen Verwendung der öffentlichen Gelder notwendig machen. Vom Steuerzahler und dessen Vertreter, dem Rechnungshof, werden im Rahmen der Vergabe von Förder- oder Budgetmitteln immer mehr Transparenz und das Vorhandensein konkreter Ziele verlangt.

Ziel des Auftrags war die Erarbeitung einer Naturschutzstrategie für das Land Steiermark und ein darauf aufbauender Aktionsplan bis zum Jahr 2025, in dem auf der Basis einer Analyse der aktuellen Situation die wichtigsten Handlungsfelder herausgearbeitet werden. Analyse und Schlussfolgerungen sollten nicht nur naturschutzintern diskutiert werden, sondern in einem breiteren Rahmen auch mit den PartnerInnen des Naturschutz besprochen werden.

Mit dieser Naturschutzstrategie positioniert sich der Naturschutz für die nächsten Jahre in seinen Zielsetzungen sowie Handlungs- und Entscheidungsmustern. Durch eine derartige offengelegte Positionierung wird Naturschutz vorhersehbar. Vorhersehbarkeit ist für viele AkteurInnen, die mit der Materie Naturschutz konfrontiert sind, enorm wichtig und steht in einem gewissen Grad auch für Verlässlichkeit.

Eine klare Positionierung schafft Vertrauen, bereichert die Diskussionskultur und erleichtert in weiterer Folge Konfliktlösungen.

2 WER SIND WIR

Viele Agierende sind heute am Schutz der Natur aktiv beteiligt. GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen sorgen mit ihrer Flächenbewirtschaftung und Pflege dafür, dass Lebensräume ihren Wert erhalten oder verbessern. NGOs, Interessensvertretungen, Fachleute, Institute und diverse Fachabteilungen des Bundes und des Landes kümmern sich um Öffentlichkeitsarbeit, Verteilung von Förderungen, wissenschaftliche Grundlagenarbeit und auch konkrete Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen. Unsere Strategie ist allerdings an uns selbst gerichtet, da wir über die Arbeit der anderen nicht bestimmen und daher deren Abläufe und Entscheidungen auch kaum beeinflussen können. Hier stellen wir konkreter vor, wer wir sind:

Naturschutzverwaltung des Landes Steiermark

Wir sind die Landesnaturschutzbehörde und bestehen aus dem Referat Naturschutz sowie den einzelnen Bezirksbehörden. Unter unserer Aufsicht arbeiten unter anderem die Bezirksnaturschutzbeauftragten und EuropaschutzgebietsbetreuerInnen. Wir bestehen aus Rechts- und Naturschutzfachleuten. Gemeinsam vollziehen wir die naturschutzrelevanten Normen - die wichtigste ist das Naturschutzgesetz. Unsere Aufgabe ist es, irreversible, schwerwiegende Schäden an Natur und Landschaft zu verhindern. Wir sorgen für ein Schutzgebietsnetzwerk und leisten Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit. Wir versuchen gemeinsam mit unterscheidlichen Agierenden die Artenvielfalt zu erhalten und sehen uns dabei als Impulsgeber für Projekte und Aktionen.

Kernaufgaben:

- Vollzug der relevanten Normen im Naturschutzbereich
- Betreuung der Schutzgebiete
- Beratung, Abwicklung und Förderung von Projekten zum Thema Naturschutz
- Abwicklung von Vertragsnaturschutz mit Land- und ForstwirtInnen
- Information und Öffentlichkeitsarbeit

Bezirksnaturschutzbeauftragte

Unsere wesentlichste Aufgabe ist der Amtssachverständigendienst. Wir erstellen über Auftrag von Landes- und Bezirksverwaltungsbehörden Stellungnahmen bzw. Befunde und Gutachten als Beweismittel in Genehmigungsverfahren (z.B. Stmk. Naturschutzgesetz, Stmk. Geländefahrzeuggesetz, Stmk. Jagdgesetz, Stmk. Raumordnungsgesetz, Mineralrohstoffgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Außerdem überprüfen wir die relevanten Rechtsakte (va. Bescheide) auf ihre konforme Ausführung.

Kernaufgaben:

- Erstellung von Stellungnahmen bzw. Befunden und Gutachten
- Überprüfung der Rechtsakte auf deren Umsetzung
- Abgabe von Stellungnahmen zum Biotoperhaltungsprogramm (BEP) und zu den Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL (WF)
- Initiierung bzw. die unmittelbare Umsetzung von praktischen Artenschutzmaßnahmen (zB Pflege von Lebensräumen)
- fachliche Aufsicht und Kontrolle von Schutzgebieten bzw. das Erstellen von Unterlagen für neue Unterschutzstellungen
- allgemeine Beratung der Öffentlichkeit bei sämtlichen Naturschutzangelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse-, Medienarbeit und Publikationen, Durchführung von Veranstaltungen)

gen).

EuropaschutzgebetsbetreuerInnen

Wir stehen als Amtssachverständige im Dienst der Steiermärkischen Landesregierung und betreuen die Europaschutzgebiete des Bundeslandes. Wir sind für alle Menschen da, die in den Schutzgebieten leben, arbeiten und offene Fragen haben, Projekte starten wollen oder Probleme im Zusammenhang mit den Schutzgebieten haben.

Kernaufgaben:

- Grundlagen- und Strategieentwicklung für das Schutzgebiet
- Betreuung des Vertragsnaturschutzes
- Unterstützung von Maßnahmen für Artenschutz und Biotopfleger
- Stellungnahme in Raumordnungsverfahren, im Bereich Naturschutz und zum ÖPUL Programm und Biotoperhaltungsprogramm
- Stellungnahmen bzw. Befunde und Gutachten als Beweismittel in Genehmigungsverfahren innerhalb von Europaschutzgebieten
- Fachliche Kontrolltätigkeit betreffend Erhaltungszustände von Schutzgütern
- Presse-, Medienarbeit und Publikationen
- Vorbereitung und Durchführung oder Mitwirkung bei Veranstaltungen

Berg- und Naturwacht

Wir sind seit 1977 als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Wir haben den landesgesetzlichen Auftrag, in der Bevölkerung um Verständnis für die Notwendigkeit des Schutzes der Natur zu werben, den Lebensbereich von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen, die Einhaltung landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Natur zu überwachen und in diesen Belangen die Landes- und Gemeindebehörden zu unterstützen. Unser Hauptaugenmerk ist dabei auf die Information und Aufklärung der Bevölkerung gerichtet. Wir als Berg- und NaturwächterInnen verstehen uns als BotschafterInnen und BewahrerInnen in Sachen Natur, unterstützen aber auch die Behörden bei der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Natur und der Landschaft, verrichten Gewässeraufsichtstätigkeiten zum Schutz der Gewässer, der Gewässergüte und des Grundwassers und vollbringen freiwillige Leistungen als aktiven Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.

Kernaufgaben:

- Unterstützung der Behörden
- Gewässeraufsichtstätigkeiten
- Freiwillige Leistungen
- Schutzgebietsüberwachung
- Projektarbeiten mit den Schwerpunkten Biotopfleger, Artenschutz und Bekämpfung invasiver Neophyten

Nationalpark Gesäuse

Unser Nationalpark wurde im Jahr 2002 gegründet und 2003 offiziell in die IUCN-Liste der international anerkannten Kategorie II - Schutzgebiete aufgenommen. Das bedeutet, dass auf großen Flächen unseres Nationalparks bewusst langfristig kein Eingriff in die natürliche Dynamik erfolgt. Im Unterschied zu Naturparks konzentrieren wir uns im Nationalpark also auf den Prozessschutz („Natur Natur sein

lassen“). Um dieses Ziel umsetzen zu können, haben wir die Verfügungsgewalt über unsere Flächen. Neben dem Schutz der Natur und der wissenschaftlichen Forschung vermitteln wir der Bevölkerung ökologisches Wissen und sensibilisieren die BesucherInnen für die Idee des Nationalparks. Mit einem abwechslungsreichen Veranstaltungsangebot, das sowohl die Vielfalt der Landschaft, der Flora und Fauna als auch der Geschichte und Kultur widerspiegelt, wollen wir die Natur dem Menschen zu Bildungs- und Erholungszwecken zugänglich machen.

Kernaufgaben:

- Naturschutz
- Wissenschaftliche Forschung
- Bildung und Erlebnis

Naturparke Steiermark

Die sieben steirischen Naturparke repräsentieren charakteristische Kulturlandschaften, die aus dem Zusammenwirken von Mensch und Natur entstanden sind. Sie wurden vom Land Steiermark unter Schutz gestellt und mit dem Prädikat „Naturpark“ ausgezeichnet. Die sieben Naturparke in der Steiermark werden jeweils von einem Verein (bzw. einer GesmbH) gemanagt. Unser Ziel ist es, durch zukunftsfähige Schutz-, Pflege- und Nutzungsformen ökologisch intakte Landschaften und gesunde Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen zu sichern. Dazu arbeiten wir in den Aufgabenbereichen Naturschutz, Bildung, Erholung und Regionalentwicklung, wobei Naturschutz die Grundlage bildet. Bei dieser Aufgabe wird der Naturpark von eigenen Biodiversitätsbeauftragten unterstützt.

Zu Erreichung und Vermittlung unseres Ziels stützen wir uns auf ein umfangreiches Netzwerk an Botschaftergruppen (z.B. Naturpark-Schulen, LandwirtInnen, Nächtigungsbetrieb, ProduzentInnen, Gemeinden usw.). Großen Wert legen wir auf enge Kooperationen mit den touristischen Partnerorganisationen. In unserem Verein Naturparke Steiermark bündeln wir die Interessen der einzelnen Naturparkregionen auf Landesebene und setzen gemeinsame Vorhaben in Form von Projekten in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Landesabteilungen um.

Wir sehen die Naturparke als Modellregionen für eine dynamische, integrierte Naturschutzarbeit und wollen uns in Zukunft stärker in die Anbahnung von Vertragsnaturschutz einbringen.

Kernaufgaben:

- Erhaltung und Entwicklung ökologisch intakter Kulturlandschaften in den Naturparkregionen
- Initiierung und Umsetzung von Schutz-, Pflege und Nutzungsformen im Sinne von ökonomischer, sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit
- Stärkung der lokalen und regionalen Wirtschaft durch ein gut vernetztes Vor-Ort-Management
- Innovative und erlebnisorientierte Naturvermittlung zur Bewusstseinsbildung für Bevölkerung und Gäste

Naturpark Akademie Steiermark

Wir sind eine landesweit tätige Bildungseinrichtung mit Themenschwerpunkten im Bereich Naturschutz und Kulturlandschaft. Unsere angebotenen Themen reichen von Natura 2000 bis zum Kennenlernen der Geologie, Zoologie oder Botanik. In Kooperation mit den im steirischen Naturschutz tätigen Personen und Organisationen wie Naturparke Steiermark, Nationalpark Gesäuse, Naturschutzbund Steiermark, Natura 2000-EuropaschutzgebietsbetreuerInnen, Berg- und Naturwacht, BioLarge, etc.

gestalten wir Seminare, Tagungen, Workshops und Exkursionen.

Kernaufgaben:

- Umsetzung von aktuellen natur- und naturschutzbezogenen Bildungsmaßnahmen
- Entwicklung enger Bildungs Kooperationen mit den im Naturschutz tätigen steirischen Behörden, Vereinen etc.
- Umsetzung zielgruppenspezifischer Informations-, sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für naturinteressierte Personen

3 WIE SIND WIR

Klar.

Wir sind klar in unseren Zielen, Botschaften, Regelungen und Begründungen. Klarheit bedeutet, dass wir für andere gut sichtbar und verständlich sind. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Komplexität der vielen Prozesse in der Natur für andere einfach darzustellen. Wir verstecken uns nicht hinter komplizierten Fachausdrücken. Klarheit ist die Basis für gute Kommunikation.

Offen.

Wir sind offen für neue Ideen und Wege. Andere Sichtweisen erschrecken uns nicht. Wir sind neugierig, wie andere ihre Aufgaben bewältigen und Probleme lösen. Diese Offenheit bringt uns zu einem besseren Verständnis für andere Interessen und zu mehr Kreativität zur Bewältigung unserer eigenen Aufgaben.

Kooperativ.

Der Schutz der Natur ist von so vielen verschiedenen Aktivitäten abhängig, dass wir sie nur gemeinsam für unsere nächsten Generationen in einem guten Zustand erhalten können. Wir wollen zusammenarbeiten – mit anderen Abteilungen, GrundeigentümerInnen, BewirtschafterInnen, NGOs, Gemeinden, Verbänden, Fachleuten, interessierten Personen und allen, die zum Schutz unserer Natur etwas beitragen können.

4 WEITERE RELEVANTE STRATEGIEN UND REGELWERKE

Der Naturschutz der Steiermark ist in seinem Handeln gebunden an das steiermärkische Naturschutzgesetz sowie weitere Rechtsmaterien wie zum Beispiel das Naturhöhlengesetz. Darüber hinaus ist die strategische Ausrichtung in etliche nationale und internationale Vereinbarungen und Verpflichtungen eingebettet.

Da der nachhaltige Schutz unserer Natur und aller unserer Ressourcen letztlich nur dann funktionieren kann, wenn grenzüberschreitend gedacht, gearbeitet und entschieden wird, wurden in den letzten Jahrzehnten auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene zahlreiche Abkommen und Strategien zum Schutz der Biodiversität und der Arten beschlossen. Nachfolgend sind jene Abkommen und Strategien aufgelistet, die für die Naturschutzstrategie am relevantesten sind. Im Anhang werden die wichtigsten Ziele und Bezüge zu der vorliegenden Naturschutzstrategie Steiermark dargestellt.

Biodiversitätskonvention

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, die Biodiversitätskonvention, zielt darauf ab, die biologische Vielfalt zu erhalten, nachhaltig zu nutzen und ökologische, ökonomische und soziale Aspekte im Umgang mit Biodiversität aufeinander abzustimmen.

Die Biodiversitätskonvention ist ein internationales Umweltabkommen, das im Jahr 2016 bereits mehr als 190 Staaten unterzeichnet und ratifiziert haben. Österreich¹ ratifizierte das Abkommen 1994. Eine Vielzahl an Bundes- und Landesgesetzen verfügen über einen inhaltlichen Bezug zum Schutz der Biodiversität.

Artikel 6 dieses Übereinkommens sieht für die Vertragsparteien vor, nationale Strategien zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln bzw. anzupassen. Aus dieser internationalen Bestimmung resultieren die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 sowie die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+.

Biodiversitäts-Strategie der EU bis 2020

Die Biodiversitäts-Strategie der EU ist ein wichtiger Beitrag der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Biodiversitätskonvention und konkretisiert die Ziele des Übereinkommens. Anhand von sechs Hauptzielen soll der Druck auf die biologische Vielfalt Europas gemindert werden. Dazu zählen unter anderem die Umsetzung der Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Umsetzung des Natura 2000-Netzwerkes, die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten oder aber auch die Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität.

Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+

Die österreichische Biodiversitätsstrategie ist ein wichtiger Beitrag Österreichs zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bzw. Biodiversitäts-Strategie der EU. Sie zielt drauf ab, die Biodiversität und Ökosystemleistungen zu erhalten und zu fördern. Akteuren aus Bund, Ländern, Gemeinden, NGO's und allen anderen relevanten Stakeholdern soll anhand von fünf Handlungsfeldern mit insgesamt 12 Zielen zukünftige Orientierung zur Eindämmung des Biodiversitätsverlustes geben werden.

¹Die Biodiversitätskonvention wurde im Jahr 1995 nach einem Nationalratsbeschluss als Bundesgesetzblatt Nr. 213/1995 kundgemacht.

Die Strategie wurde unter der Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) unter Einbindung von Stakeholdern entwickelt und von der österreichischen Bundesregierung im Oktober 2014 zur Kenntnis genommen. Die Strategie ist in einer Vielzahl nationaler Regelungen integriert.

Österreichischer Aktionsplan zu gebietsfremden Arten (Neobiota)

Der Aktionsplan Neobiota ist ein wichtiger Beitrag Österreichs zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bzw. Biodiversitäts-Strategie der EU, der Ramsar Konvention und der Berner sowie Bonner Konvention. Er zielt drauf ab, koordinierte und international abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um aktuelle und zukünftige Auswirkungen von Neobiota auf unter anderem die Biodiversität zu minimieren bzw. zu verhindern.

Der Aktionsplan steht im Kontext mit einer Vielzahl von Österreich ratifizierter internationaler Abkommen sowie nationalen Bundes- und Landesgesetzen. Der Aktionsplan sieht vor, dass bestehende Gesetze (v.a. Naturschutz-, Forst-, Jagd- und Fischereigesetze) auf Lücken, Hindernisse oder kontraproduktive Bestimmungen geprüft und diese gegebenenfalls harmonisiert werden.

Die Europäischen Naturschutzrichtlinien

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die Vogelschutz-Richtlinie (VS-Richtlinie) bilden zusammen das Rückgrat der EU-Biodiversitätspolitik und sind wesentliches Umsetzungsinstrument der Biodiversitätsstrategie der EU 2020 sowie der strategischen Ziele der Biodiversitätskonvention. Ziel der beiden Richtlinien ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Arten auf dem Gebiet der Europäischen Union. Dieses Ziel soll mit der Einrichtung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erreicht werden. Die FFH-Richtlinie und die VS-Richtlinie enthalten zusätzlich Artenschutz-Bestimmungen, die für europaweit seltene oder gefährdete Arten im gesamten Gebiet des Mitgliedstaates gelten.

Die beiden Naturschutzrichtlinien wurden in eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen implementiert.

Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel

Die Klimawandelanpassungsstrategie zielt darauf ab, nachteilige Auswirkungen der globalen Erwärmung auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft zu vermeiden und die sich ergebenden Chancen zu nutzen.

Der bundesweite übergeordnete Handlungsrahmen wurde mit allen Betroffenen abgestimmt. Die Anpassungsstrategie gliedert sich in ein strategisches Rahmenwerk sowie in einen Aktionsplan, in dem 14 Aktivitätsfelder mit insgesamt 132 konkreten Handlungsempfehlungen dargestellt sind. Die Umsetzung der Strategie erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Aufbauend auf der Österreichischen Strategie wurde die „Klimawandelanpassungs-Strategie Steiermark 2050“ erstellt, deren Maßnahmen mehrheitlich im Kompetenzbereich des Landes Steiermark liegen. Sie umfasst notwendige Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt für 13 Bereiche wie z.B. Raumplanung und urbane Räume, Verkehrsinfrastruktur, Wasserhaushalt und -wirtschaft, Energieversorgung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Biodiversität, Wirtschaft sowie Tourismus.

Ramsar-Konvention

Das internationale Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung zielt auf eine internationale Zusammenarbeit zur Erhaltung sowie einer ausgewogenen Nutzung von Feuchtgebieten, die den Schutz von ziehenden Wasser- und Watvögeln beinhaltet, ab.

Die Ramsar-Konvention ist ein internationales Umweltabkommen, das bereits mehr als 160 Staaten unterzeichnet und ratifiziert haben. Österreich² ratifizierte das Abkommen im Jahr 1983. Der Schutz der Feuchtgebiete wird in Österreich im Wesentlichen durch die Natur- und Landschaftsschutzgesetze geregelt.

Alpenkonvention und Bodenschutzprotokoll

Die Alpenkonvention ist ein internationaler völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Alpenländern Österreich, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Italien, Monaco, Slowenien und der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und dem Schutz der Alpen. Neben dem Übereinkommen, in dem allgemeine Zielsetzungen verankert sind, gibt es sogenannte Durchführungsprotokolle, die für die Vertragsstaaten als Basis einer gemeinsamen, alpenweiten Politik Rechtsverbindlichkeit besitzen. Ein wichtiges Beispiel dafür ist das „Bodenschutzprotokoll“, das im Jahr 2002 in Kraft getreten ist und den schonenden Umgang mit dem Boden - insbesondere den Erhalt aller Moore - im Alpenraum regelt.

Bonner Konvention

Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten zielt darauf ab, wandernde Tierarten, deren Wanderbewegungen durch ihren großen Aktionsradius oft über Länder bis hin zu verschiedenen Kontinenten reichen, international zu schützen und zu erhalten.

Die Bonner Konvention ist ein internationales Artenschutzabkommen, das bereits mehr als 120 Staaten unterzeichnet und ratifiziert haben. Österreich³ ist seit dem Jahr 2005 Vertragspartner. Für einige Schutzanliegen wurden sogenannte Zusatzabkommen wie beispielsweise das „Abkommen zum Schutz der Fledermäuse in Europa EUROBATS“ abgeschlossen, die unabhängig vom Beitritt zur Konvention unterzeichnet werden. Österreich ist dem EUROBATS-Abkommen bis dato nicht beigetreten.

Berner Konvention

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume zielt darauf ab, gefährdete Arten und Lebensräume zu schützen, potentiell gefährdete Arten nachhaltig und schonend zu nutzen und beinhaltet Sonderbestimmungen für wandernde Tierarten.

Die Berner Konvention ist bislang von 47 Vertragsparteien ratifiziert, Österreich⁴ trat der Konvention im Jahr 1983 bei. Die Europäische Union ist als internationale Organisation Mitglied der Konvention, dadurch sind alle Mitgliedstaaten der EU an das Abkommen gebunden. Mit den europäischen Natur-

² Die Ramsar-Konvention wurde im Jahr 1983 nach einem Nationalratsbeschluss als Bundesgesetzblatt Nr. 225/1983 kundgemacht.

³ Die Bonner Konvention wurde mittels Bundesgesetzblatt III Nr. 149/2005 kundgemacht.

⁴ Die Berner Konvention wurde mittels Bundesgesetzblatt III Nr. 372/1983 kundgemacht.

schutzrichtlinien werden die Bestimmungen und Zielvorgaben der Berner Konvention umgesetzt.

Aarhus Konvention

Das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zielt darauf ab, den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt, zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen zu gewährleisten.

Die Aarhus Konvention ist ein internationales Übereinkommen, welches unter anderem auch von der Europäischen Kommission ratifiziert wurde. Dadurch sind alle Mitgliedstaaten der EU an das Abkommen gebunden. Österreich⁵ hat das Übereinkommen im Jahr 2005 ratifiziert.

⁵ Die Aarhus Konvention wurde mittels Bundesgesetzblatt III Nr. 88/2005 kundgemacht.

5 DAS ALLGEMEINE ZIEL DES NATURSCHUTZES

Einleitende Anmerkungen:

- (1) Die Natur und die Landschaft sind elementare Grundlagen für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Mit dem Schutz der Natur soll diese Ressource in ihrer gesamten Funktionsfähigkeit für uns und zukünftige Generationen erhalten bleiben.
- (2) „Biodiversität“ ist die Vielfalt des Lebens, die Verschiedenheit von Arten und Lebensräumen. Verschiedenheit und die damit einhergehende genetische Vielfalt sind Schlüsselbausteine der Evolution und damit die zentralen zu schützenden Elemente des Naturschutzes.
- (3) Die Ausstattung der Natur mit Arten, Lebensräumen und Strukturen ist ein wichtiger Indikator für die Qualität eines Ökosystems. Neben der sichtbaren Ausstattung der Natur an Arten und Lebensraumstrukturen ist aber auch der Schutz unsichtbarer funktionaler Aspekte wie z.B. des Grundwasserstandes, der Gewässerqualität oder kleinklimatischer Faktoren für die Sicherstellung einer intakten Natur unabdingbar.
- (4) Die Einrichtung von Schutzgebieten ist ein bewährtes Instrument zur Sicherstellung der Biodiversität. Dabei geht es nicht nur um den Schutz einzelner Gebiete, sondern auch um das Zusammenwirken der Schutzgebiete untereinander. Zahlreiche Arten benötigen einen großen oder kleineren Verbund an Lebensräumen, ohne den sie nicht existieren können. Brutplätze und Winterquartiere liegen oft tausende Kilometer voneinander entfernt. Der Schutz des Brutplatzes einerseits und die Zerstörung des Winterquartiers andererseits führen die Schutzbemühungen und die dafür eingesetzten Mittel ad absurdum. Sowohl auf Mikroebenen (Gemeinden, Bezirke) als auch auf Makroebenen (Bundesländer, Staaten) muss Naturschutz grenzüberschreitend gedacht und vollzogen werden (z.B. Grünes Band, Natura 2000).
- (5) Naturschutz bedeutet in erster Linie, dass der heutige Zustand der verschiedenen Lebensräume erhalten wird. Bei den meisten Lebensräumen ist die Erhaltung des Zustands direkt mit der Notwendigkeit von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen verbunden. Die Reparatur oder Wiederherstellung von Lebensräumen ist meistens mit einem deutlich höheren Kostenaufwand verbunden, als deren Erhaltung im Vorfeld. Zudem lassen sich manche Lebensräume nach deren Zerstörung kaum oder gar nicht mehr wiederherstellen. Ausgestorbene Arten sind ein nicht wiedereinbringbarer Verlust für die Funktionsfähigkeit unseres Ökosystems. „Erhalten“ steht im Naturschutz deshalb immer vor „Reparieren und Wiederherstellen“.
- (6) Für bereits beeinträchtigte oder zerstörte Lebensräume braucht es geeignete Entwicklungsmaßnahmen, die ein Überleben vieler bedrohter Arten und Lebensräume ermöglichen und den guten Zustand wiederherstellen.
- (7) Der individuelle Landschaftscharakter und die damit verbundene Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume geben ihnen ihre Unverwechselbarkeit und sind ein wichtiger Beitrag zur Vielfalt.

Allgemeine Zielsetzung des Naturschutzes

Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen langfristig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. In diesem Sinne sorgt der Naturschutz dafür, dass

- **die Verschiedenheit von Arten, Lebensräumen, Landschaftsstrukturen und Ökosystemen**
- **die Leistungs- und Funktionsfähigkeit eines intakten Naturhaushalts**
- **der Verbund wertvoller Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene**
- **die Eigenart, besondere Schönheit der Natur und Landschaft**
- **der Wert von Natur und Landschaft für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen**

erhalten und entwickelt werden.

6 STRATEGISCHE ZIELE 2025 UND MAßNAHMEN

Auf der Basis zahlreicher Einzelgespräche sowie Workshops mit dem Naturschutzreferat und weiteren Landesbehörden, der Bezirkshauptmannschaft, Bezirksnaturschutzbeauftragten, EuropaschutzgebietsbetreuerInnen, NGOs, VertreterInnen anderer Interessensgruppen (z.B. GrundeigentümerInnen, Tourismus, Kammern) wurde die aktuelle Situation des Naturschutzes in der Steiermark analysiert und Schlussfolgerungen für die dringlichsten strategischen Zielsetzungen getroffen, die bis 2025 erreicht werden sollen. Diese strategischen Zielsetzungen folgen also keiner äußeren Logik, sondern sind sehr eng an die tatsächliche Situation des Naturschutzes in der Steiermark angepasst.

Übergeordnete Strategien und Regelwerke, sowie der nationale rechtliche Rahmen wurde bei diesen Arbeiten als Gegebenheit angenommen, obwohl selbstverständlich klar ist, dass auch dieser aktiv oder passiv verändert werden kann. Die strategischen Zielsetzungen und Maßnahmen wurden auf die übergeordneten Strategien und Regelwerke abgestimmt und leisten demnach auch einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung bestehender internationaler Übereinkommen.

Im Rahmen der gemeinsamen Erarbeitung dieser Strategie wurde keine Priorisierung von Arten oder Lebensräumen vorgenommen, da diesbezüglich bereits eine Studie⁶ vorliegt.

Die **fünf strategischen Zielsetzungen 2025** der Naturschutzstrategie Steiermark lauten:

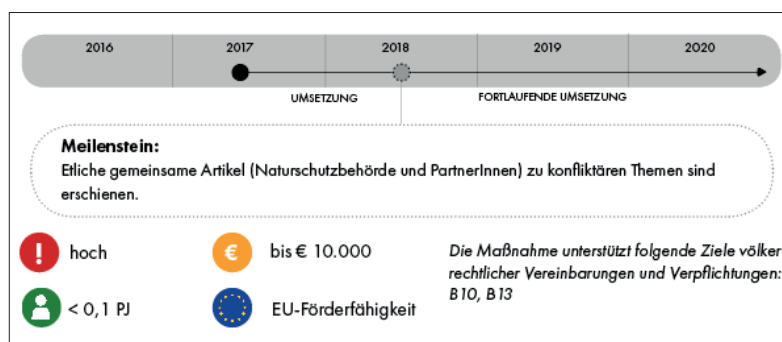
- 1. Das Bewusstsein für den Schutzzweck von Arten und Lebensräumen in der Steiermark ist gestiegen, die Bevölkerung und insbesondere GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen sind gut über Lösungsansätze im Naturschutz informiert.**
- 2. Die Kooperation zwischen Behörde, GrundeigentümerInnen und mit anderen Interessensgruppen ist etabliert, Synergien mit anderen Interessensgruppen werden genutzt.**
- 3. Der Vertragsnaturschutz ist weiter ausgebaut, die VertragspartnerInnen fühlen sich gut von der Naturschutzbehörde informiert und betreut.**
- 4. Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und anderen Interessensgruppen sind fachlich aufbereitet, bewusst gemacht und regionale Lösungsvorschläge erarbeitet.**
- 5. Es gibt bei kleinen und großen Naturschutzverfahren ein hohes Ausmaß an Rechtssicherheit.**


⁶ DOTTA-RÖCK, G. (2012): Handlungsprioritäten im Arten- und Lebensraumschutz in der Steiermark. Es wird empfohlen, die Handlungsprioritäten dieser Studie zu konkretisieren, um sie in der praktischen Naturschutzarbeit verwenden zu können. In diesem Zusammenhang ist z.B. die Bewertung der Beeinflussbarkeit des Lebensraumes oder der Art durch Fördermaßnahmen ein wichtiges Kriterium.


Die **nachfolgenden strategischen Zielsetzungen** enthalten jeweils

- die Darstellung der Situation anhand der sieben wichtigsten Aspekte für die formulierte Zielsetzung,
- eine Zusammenfassung der Situation und Schlussfolgerungen,
- die strategische Zielsetzung 2025,
- damit in Zusammenhang stehende Unterziele,
- wichtige daraus abgeleitete zukünftige Aktivitäten und Maßnahmen sowie
- den Bezug zu bestehenden anderen Strategien und Vereinbarungen.

Erklärung zur grafischen Darstellung der nachfolgenden **zukünftigen Aktivitäten und Maßnahmen**:



Die **Dringlichkeit**  leitet sich aus allen bilateralen Gesprächen (Interviews, Klausuren und andere Gespräche) und aus den vorangegangenen Partizipationsworkshops ab. Aus der Dringlichkeit wurde auch das empfohlene **Startjahr** abgeleitet, wobei Dringlichkeit 1 nicht automatisch das gleiche Startjahr bedeuten muss (z.B. aufgrund notwendiger Vorarbeiten für eine Aktivität). Die **Meilensteine** sollen die Zielerfüllung so weit wie möglich konkretisieren und eine Hilfestellung für allfällige Evaluierungen darstellen.

Die **personellen Ressourcen** , die für die Umsetzung behördenseitig erforderlich sind, wurden in vier Klassen eingestuft und beziehen sich auf „Personenjahre“. Die kleinste Einheit (= unter 0,1 PJ) bedeutet einen zu beachtenden, aber geringen Aufwand, der in der Regel aus Koordinationstätigkeiten (z.B. Erstellung einer Ausschreibung, Organisation eines Abstimmungstreffens) besteht.

Ebenso in vier Klassen wurde die **Finanzierung**  eingestuft, wobei hier von kleinen (unter 10.000€) bis eher großen (über 100.000€) Projekten unterschieden wird.

Die **Förderbarkeit durch EU-Programme**  wurde anhand der derzeit bekannten Förderbedingungen der EU-Programme eingestuft, die jedoch im Jahr 2020 auslaufen.

Da während des Erarbeitungsprozesses dieser Strategie bereits erste Maßnahmen umgesetzt wurden, beginnt die Zeitleiste mit 2016.

Aufgrund völlig veränderter Finanzierungsvorgaben durch die EU-Fonds im Jahr 2020 ist eine Planung der Umsetzungsmaßnahmen über dieses Jahr hinaus nicht sinnvoll. Nicht betroffen davon sind jedoch die strategischen Zielsetzungen.

6.1 Bewusstseinsbildung

In diesem Themenbereich geht es uns um die Bildung von mehr Bewusstsein für den Schutz der Natur und die Arbeit des Naturschutzes. Das Thema inkludiert sowohl das neue Bewusstmachen von Naturschutzthemen als auch das Auswechselln von vorhandenen Meinungen und „Bildern“ in den Köpfen der Menschen.

Zur Situation:

- (1) Die Bevölkerung ist generell zu wenig über wichtige Inhalte des Naturschutzes informiert. Das Image des Naturschutzes wird oft mit Maßnahmen und Regelungen wie z.B. Verboten und Einschränkungen verbunden. Die Ziele und Hintergründe für hoheits- oder privatrechtliche Regelungen werden zu wenig transportiert. So werden z.B. aufgrund des fehlenden Hintergrundwissens oft unscheinbare, aber dennoch seltene Arten (z.B. Insekten) als nicht schützenswert eingestuft oder problematische invasive Pflanzen hingegen als „schöne Blumen“ wahrgenommen. Dementsprechend gering ist das Verständnis für Maßnahmen, um „unscheinbare, kleine Arten“ zu schützen oder „schöne invasive Arten“ zu beseitigen.
- (2) Besonders negativ ist derzeit das Thema „Natura 2000“ behaftet. Es überwiegt in der Öffentlichkeit der Eindruck, Natura 2000 sei eine „Enteignung aus Brüssel“. Bei vielen GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen ist großes Misstrauen vorhanden, da sie nach ihrem Empfinden zu wenig informiert und in wichtige Entscheidungen nicht eingebunden wurden. Der Grundgedanke und die Ziele des europäischen Schutzgebietsnetzes sind hingegen kaum bewusst. Das erschwert die Arbeit und das Verständnis für die grenzüberschreitend wirksamen Schutzmechanismen.
- (3) Gute Projekte und Lösungsansätze des Naturschutzbereichs werden der Öffentlichkeit wenig vermittelt. Oft fehlt bei den Agierenden sowie in der Bevölkerung das Wissen um einfache und kleine Maßnahmen, die große Hebelwirkung besitzen können. Es dominieren anlassbezogene Negativmeldungen in diversen Medien, auf die nur mehr reagiert werden kann. Der Mehrwert des Naturschutzes wird anhand von konkreten Beispielen zu wenig dargelegt. Mit Mehrwert ist nicht nur der finanzielle Mehrwert für den Einzelnen gemeint, sondern insbesondere auch gesellschaftlich relevante Wertschätzungen wie der Schutz unserer Ressourcen, der Gesundheit oder die Vermeidung von Umweltkatastrophen.
- (4) Meinungen und Gerüchte werden auf lokaler und regionaler Ebene („Stammtisch-Gespräche“) sehr rasch und vor allem sehr nachhaltig verbreitet. Dabei liegt es auch in der Natur der Sache, dass negative Geschichten häufiger weitergegeben werden als positive. Die Präsenz des Naturschutzes ist daher „vor Ort“, d.h. in der Region, direkt bei den betroffenen Personen von großer Bedeutung und wird vom Schutzgebietsmanagement⁷ gut umgesetzt. Auch GrundeigentümerInnen eignen sich gut, um auf dieser Ebene relevante Themen und Lösungsansätze stärker zu vermitteln. Misstrauen oder Konflikte können im Rahmen von persönlichen Gesprächen oft nachhaltig aufgelöst werden, speziell, wenn weniger die *Inhalte* sondern mehr die *Art und Weise* der Zusammenarbeit die Ursachen der Schwierigkeiten sind.
- (5) Die Grundeinstellung der Bevölkerung zur Natur im Allgemeinen ist sehr positiv und das Interesse an vertiefendem Wissen über Zusammenhänge in der Natur steigt. Das Verständnis für den Schutz der Natur ist jedoch stark von der individuellen, persönlichen Situation abhängig: Wenn ein Projekt „vor der eigenen Haustüre“ verhindert werden soll, dienen bestimmte

⁷ EuropaschutzgebietsbetreuerInnen, Bezirksnaturschutzbeauftragte, Berg- und Naturwacht, Nationalparke und Naturparkmanagement

Arten oder Lebensräume als willkommener Grund für engagierten Naturschutz. Wenn es aber um konkrete Schutzmaßnahmen „vor der eigenen Haustüre“ geht, ist oft wenig bis gar kein Verständnis vorhanden.

- (6) Ein Defizit besteht derzeit bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Aktivitäten für Jugendliche und Kinder. Gerade die junge Generation braucht in den Methoden der Bewusstseinsbildung neue Ansätze (z.B. stärkere Nutzung der sozialen Medien), damit man sie erreichen und motivieren kann.
- (7) Die Naturpark-Akademie Steiermark, die Ländlichen Fortbildungsinstitute, die Forstlichen Ausbildungsstätten, die Universität Graz mit ihren neuen Lehrveranstaltungen und viele andere Bildungseinrichtungen sind ein wichtiger Bestandteil der naturschutzorientierten Bildungsaktivitäten des Landes Steiermark. Dieses Potential kann für zukünftige Aktivitäten noch besser genutzt werden.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Das Image des Naturschutzes wird zurzeit oft mit Maßnahmen und Regelungen wie z.B. Verboten und Einschränkungen verbunden. Die Ziele und Hintergründe für hoheits- oder privatrechtliche Regelungen sind zu wenig bekannt und werden zu wenig verständlich kommuniziert. Das gilt in einem besonders hohen Ausmaß auch für die EU-weiten Schutzgebietsregelungen (Natura 2000). Der Mehrwert des Naturschutzes für GrundeigentümerInnen, Betriebe oder BewirtschafterInnen ist oft nicht konkret genug. Das Schutzgebietsmanagement übt eine sehr wichtige Funktion der Bewusstseinsbildung auf lokaler Ebene aus, GrundeigentümerInnen werden als Sprachrohr derzeit kaum genutzt.

Für die Arbeit am Schutz der Natur ist es besonders wichtig, dass für die Bevölkerung der Schutzzweck für Arten und Lebensräume nachvollziehbar ist und sie über Ziele des Naturschutzes und die Erfolgsgelungener Lösungsansätze gut informiert ist. Bewusstseinsbildung muss zielgruppenorientiert gestaltet werden. Voraussetzung dafür ist eine intensive Auseinandersetzung mit der Zielgruppe (Wer soll erreicht werden? Warum soll gerade diese Zielgruppe erreicht werden? Wie denkt meine Zielgruppe? Was erwartet meine Zielgruppe? Was lehnt sie ab? Was spricht sie an?) und eine darauf abgestimmte Gestaltung der Botschaften-Träger sowie Botschaften, die kreativ, unkonventionell und – wenn es die Sache erlaubt - auch humorvoll sein dürfen. Besondere Zielgruppen sind generell die GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen der Natur, da sie die Verfügungsgewalt über einen Großteil der schützenswerten Flächen besitzen. Zudem spielt auch die heranwachsende zukünftige Generation in der Bildungs- und Bewusstseinsarbeit eine bedeutende Rolle. Für die kommenden Generationen sind spezielle Formate, die an das Profil dieser Zielgruppe orientiert sind (z.B. soziale Medien), besonders geeignet und sollten dementsprechend genutzt werden. Bewusstseinsbildung sollte außerdem vermehrt direkt „vor Ort“ bei den betroffenen Personen stattfinden und, wie bisher, durch das Schutzgebietsmanagement⁸ aber auch durch gut geeignete Multiplikatoren unterstützt werden. GrundeigentümerInnen eignen sich dafür besonders gut.

6.1.1 Zielsetzung 2025

Das Bewusstsein für den Schutzzweck von Arten und Lebensräumen in der Steiermark ist gestiegen, die Bevölkerung und insbesondere GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen sind gut über Lösungsansätze im Naturschutz informiert.

⁸ EuropaschutzgebietsbetreuerInnen, Bezirksnaturschutzbeauftragte, Berg- und Naturwacht, Nationalparke und Naturparkmanagement

Dazugehörige Unterziele:

- Bewusstseinsbildende Maßnahmen sind nachvollziehbar den jeweiligen Zielgruppen angepasst und werden auch dahingehend evaluiert.
- Für die Zielsetzungen des EU-Naturschutzes ist ein breites Verständnis vorhanden.

6.1.2 Aktivitäten und Maßnahmen

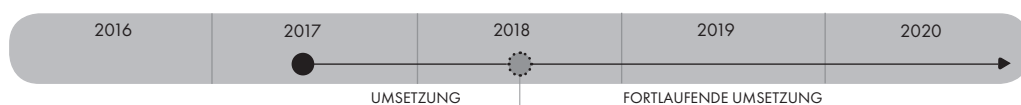
Aktive Pressearbeit

Durch kontinuierliche aktive und reaktive Pressearbeit kann eine Wissens- und Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung erzielt werden. Besonders wichtig ist eine aktive, offensive Pressearbeit, die im Vorfeld Aufklärungsarbeit leistet und negative Meldungen so weit wie möglich verhindert. Wichtig erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem auch lokale Medien (z.B. Gemeindezeitungen) und Fachzeitschriften (z.B. Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft, diverse Newsletter).

Die Abstimmung der Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit sollte gut koordiniert und gut aufeinander abgestimmt sein (z.B. klare Botschaften, Themen-Setting, „eine Sprache“ bei sensiblen Themen).

Gute Erfolge und Kooperation mit verschiedenen Interessensgruppen sollen anhand gemeinsamer Artikel in unterschiedlichen vorhandenen Medien (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Fischerei, Jagd, etc.) das Bewusstsein und Verständnis für Naturschutzthemen zielgruppenorientiert stärken. Bei heiklen Themen können gemeinsam verfasste Artikel (Behörde – Interessensgruppe) entscheidende positive Beiträge für die Bevölkerung darstellen, da in der Öffentlichkeit ein geordnetes, aufeinander abgestimmtes und einheitliches Bild gezeigt wird („Die reden miteinander.“).

- Koordination und Gestaltung aktiver Pressearbeit in vorhandenen Medien.
- Koordination von Autoren und Autorinnen (Naturschutzbehörde und weitere ExpertInnen) sowie Unterstützung bei der Verfassung gemeinsamer Artikel in vorhandenen Medien.



Meilenstein:

Etliche gemeinsame Artikel (Naturschutzbehörde und PartnerInnen) zu konfliktären Themen sind erschienen.



hoch



bis € 10.000



< 0,1 PJ



EU-Förderfähigkeit

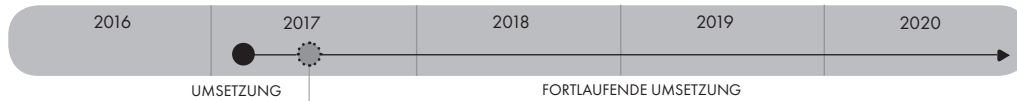
Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B 10, B 13

Herausgabe einer Naturschutzzeitung

In einer regelmäßig erscheinenden Naturschutzzeitung sollen Highlights aus Projekten und Erfolge gelungener Lösungsansätze das Bewusstsein und Verständnis für Naturschutzthemen in der Bevölkerung

stärken. Weiters können darin wichtige saisonale Themen angesprochen und zu aktiver Naturschutzarbeit motiviert werden. Zudem können in einer seitens der Behörde herausgegebenen Naturschutzzeitung auch wichtige Basis-Informationen (z.B. zu den Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL, Förderungsschwerpunkten in der Ländlichen Entwicklung, Aktuelles zu Natura 2000-Verfahren) weitergegeben werden.

- Herausgabe und Verteilung einer quartalsmäßig erscheinenden Naturschutzzeitung.



Meilenstein:

Eine Naturschutzzeitung des Landes vermittelt wichtige Themen/Meinungen und liefert aktuelle Informationen an die Bevölkerung.



sehr hoch



> 40.000 - 100.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B10, B11, B12, B13, B58, B82, B100



< 0,1 PJ

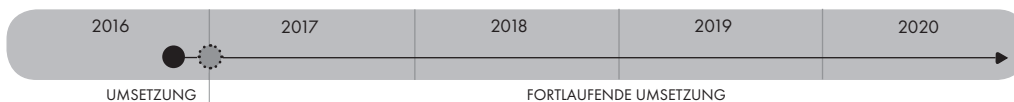


EU-Förderfähigkeit

Webauftritt der Behörde

Webseiten von Behörden sind heute wichtiges Werkzeug, um ein gutes Service für nutzerspezifische Wünsche und Fragestellungen bereitzustellen, sowie um aktuelle Informationen zu liefern. Dies betrifft aktuelle Antragsformulare genauso wie jeweils gültige Verordnungen, privatrechtliche Regelungen oder aktuelle Schutzgebietsgrenzen. Die GebietsbetreuerInnen der steirischen Europaschutzgebiete geben mit ihrem Webauftritt unter www.natura2000.at eine benutzerfreundliche und umfassende Übersicht zum Thema Natura 2000. Auch der Webauftritt des Referats ist übersichtlich und informativ gestaltet.

- Analyse der Webseite und Einbau der Naturschutzstrategie in die Behörden-Website, insbesondere betreffend des äußeren Erscheinungsbildes „klar, offen, kooperativ“.
- Erstellung eines Profils, welche Bereiche der Webseite regelmäßig, kurz- oder mittelfristig aktualisiert werden müssen.
- Regelmäßige Aktualisierung der Behörden-Webseite sowie www.natura2000.at



Meilenstein:

Die Webseite der Behördenseite ist benutzerfreundlich gestaltet und aktualisiert.



sehr hoch



bis 10.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B19, B102, B103



< 0,1 PJ

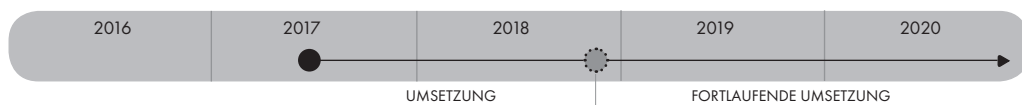


EU-Förderfähigkeit

Verstärkter Einsatz von MultiplikatorInnen

In der Bewusstseinsbildung sollen verstärkt MultiplikatorInnen der verschiedenen Nutzergruppen mit ihrer praktischen Erfahrung genutzt werden, um spezielle Naturschutzthemen der eigenen Klientel zu vermitteln (z.B. Land- und Forstwirtschaft). Auch die EuropaschutzgebietsbetreuerInnen sollen in ihrer Beratungsfunktion aufgewertet und unterstützt werden. Derartige Strukturen benötigen gute Koordination, Training und klare Botschaften, die im Vorhinein etabliert werden müssen.

- Definition der Rollen und Aufgaben einer MultiplikatorInnen-Gruppe.
- Gezielte Suche nach geeigneten MultiplikatorInnen.
- Abschluss von „Kooperationsvereinbarungen“.
- Regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen für ein stärkendes Teambuilding.



Meilenstein:

Rund 20 MultiplikatorInnen sind im Bundesland etabliert und tragen Wesentliches zur Vermittlung von Naturschutzthemen bei.



hoch



> 10.000 - 40.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B11, B26



< 0,1 PJ

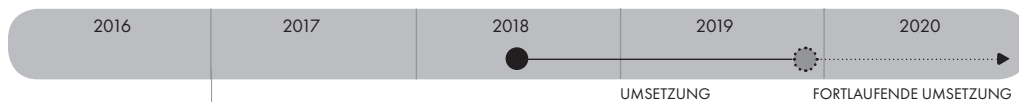


EU-Förderfähigkeit

(Mit)Gestaltung von Events





Mit naturschutzbezogenen Beiträgen (Info-Ständen, Aktionen, Ausstellungen) zu verschiedenen Events (Festen, Messen, Märkte, etc.) oder der eigenständigen Gestaltung der selbigen können wichtige Themen und Botschaften an die Bevölkerung erfolgreich vermittelt werden. Durch ein *Mitwirken* der im Naturschutz tätigen Personen bei Märkten, Festen oder anderen Veranstaltungen kann erreicht werden, dass man auf Zielgruppen stößt, die gewöhnlich für diese Themen kaum ansprechbar gewesen wären („Kommen sie nicht zu uns, wir kommen zu ihnen.“). Wettbewerbe oder Prämierungen sollen jene Menschen in den Vordergrund bringen, die vorbildlich oder beispielhaft für den Schutz unserer Natur arbeiten.

- Gestaltung von mobilen „Naturschutz-Marktständen“ oder anderer Informations- und Motivationsträgern im Rahmen von bestehenden Veranstaltungen.
- Gestaltung eigener Naturschutzevents auf lokaler, regionaler oder landesweiterer Ebene (z. B. „Erstes Grazer Biotopfest“).
- Gestaltung von Wettbewerben, bei denen vorbildliche Betriebe oder aktive Personen „vor den Vorhang“ gebeten werden.



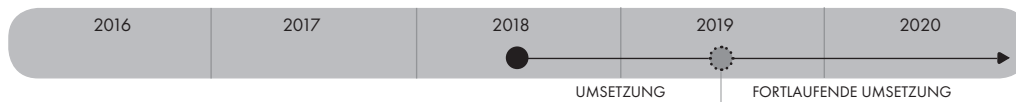
Meilenstein:

Ein bis zwei Events wurden von der Behörde mitgestaltet oder eigenständig veranstaltet.

-  mäßig hoch
 -  > 40.000 - 100.000
 -  < 0,1 PJ
 -  EU-Förderfähigkeit
- Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B13, B17*

Stärkere Nutzung von bestehenden Bildungseinrichtungen

Viele bestehende Bildungseinrichtungen und Bildungsaktivitäten in der Steiermark samt ihrer zahlreichen bestehenden Kooperationen mit schulischen und außerschulischen Bildungsträgern, Land- und ForstwirtInnen, Behörden, Tourismusverbänden, und anderen gewerbetreibenden Personen erreichen mit ihrer Natur- und Umweltbildung eine Vielzahl an Menschen unterschiedlicher Interessen und Bildungsstände. Dazu zählen z. B. die Naturparkakademie, Universität Graz mit ihren neuen Lehrveranstaltungen im Bereich von Naturschutz, die bewusstseinsbildenden Aktivitäten des Nationalparks, die Landwirtschaftsschulen, das LFI, die forstlichen Ausbildungsstätten. Diese Synergien sollen in Aktivitäten der Bewusstseinsbildung stärker als bisher genutzt und gemeinsam weiterentwickelt werden.



Meilenstein:

Nationalpark, Naturparke und Naturparkakademie sind bedeutender Bestandteil der Bewusstseinsbildung des Naturschutzes.

-  mäßig hoch
 -  > 10.000 - 40.000
 -  < 0,1 PJ
 -  EU-Förderfähigkeit
- Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B13, B15, B16*

6.2 Kooperation

In diesem Themenbereich geht es uns um die Zusammenarbeit mit anderen Interessensgruppen und wie Kompetenzen und Erfahrungen anderer besser genutzt und Synergien aufgebaut werden können.

Zur Situation:

- (1) Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde und der Interessensvertretung der Land- und Forstwirtschaft ist derzeit kaum vorhanden. Bei den Bäuerinnen und Bauern ist auf Betriebsebene vor allem im Rahmen der Gestaltung privatrechtlicher Verträge eine durchaus gute Gesprächsbasis vorhanden. Die GrundeigentümerInnen fühlen sich insbesondere betreffend Schutzgebietsausweisungen übergangen und zu wenig über wichtige Prozesse und Entscheidungen des Naturschutzes informiert. Es existieren teilweise erhebliche Spannungsfelder, die auf Enttäuschungen aus der Vergangenheit zurückzuführen sind. Die Naturschutzbehörde hingegen fühlt sich stetig angegriffen und ist mit vielen Negativschlagzeilen in den Medien konfrontiert. Das daraus resultierende Bild in der Öffentlichkeit ist für beide Seiten nicht förderlich. Die Situation wird von vielen betroffenen Personen aktuell als „ziemlich verfahren“ beschrieben. Die Naturschutzförderungen für den Waldbereich sind in der Steiermark an die Forstwirtschaft delegiert, die Begutachtungen für die Waldumweltmaßnahmen werden durch die BezirksförsterInnen ausgeführt. Die Kooperation zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz funktioniert auf Behördenebene gut. Das naturschutzfachliche Knowhow sollte dennoch laufend ergänzt und aktualisiert werden. In der Vergangenheit wurden im Rahmen der „Plattform Wald“ wichtige Themen regelmäßig besprochen. Diese Struktur hat sich insgesamt positiv auf die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft ausgewirkt.
- (2) Die Kooperationen im Bereich des Wasserbaus sind auf Projektebene sehr konstruktiv und beispielhaft. Das betrifft sowohl die Kooperation mit dem Naturschutzbund als auch mit der Naturschutzbehörde. Die Fließgewässer-LIFE-Projekte in der Steiermark sind europaweit Positivebeispiele für eine naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Verbesserung der Flusslebensräume.
- (3) Die Etablierung großräumiger Korridore für wandernde Tierarten oder die Berücksichtigung wichtiger Naturschutzinteressen bei Raumordnungsprogrammen und Flächenwidmungen erfordern eine frühzeitige, intensive Zusammenarbeit zwischen Raumplanung und Naturschutz. Auch bereits vorhersehbare Nutzungskonflikte zwischen Klimaschutz und Naturschutz (insbes. Wasser- und Windkraftnutzung) sowie Infrastruktur und Naturschutz erfordern eine präventive Kooperation, in der zumindest die Konfliktpotentiale gemeinsam analysiert und erste Schlussfolgerungen gezogen werden.
- (4) Natur und Tourismus spielen insbesondere in der Steiermark eine immer größere Rolle („Grünes Herz“).
- (5) Die Zusammenarbeit der Naturschutzbehörde mit der Berg- und Naturwacht funktioniert gut und ist insbesondere betreffend die Beseitigung von Neophyten eine überaus wichtige Berei-

cherung für den Naturschutz. Das Potential für einen Ausbau der Kooperationen ist noch nicht ausgeschöpft, viele MitarbeiterInnen der Berg- und Naturwacht wären dafür offen, mehr für den Naturschutz zu leisten.

- (6) Vereine tragen sehr viel zur praktischen und erfolgreichen Naturschutzarbeit in der Steiermark bei. Seitens des Naturschutzbund werden laufend interessante Naturschutz-Themen an die Öffentlichkeit vermittelt und im Rahmen konkreter Projekte wichtige Umsetzungsschritte geleistet. Der Naturschutzbund wird positiv als strategisch arbeitender Verein wahrgenommen, der konkrete Ziele konsequent verfolgt. Auch andere Vereine wie z.B. BIOSA oder BiolArge und die Österreichische Naturschutzjugend tragen viel zur harmonischen und erfolgreichen Umsetzung von Naturschutzprojekten bei. Die Vereinsarbeit ist ein bedeutender Bestandteil bei der Umsetzung wichtiger Zielsetzungen des Naturschutzes und der Lösung regionaler Naturschutzprobleme.
- (7) Ausreichend Information und klare strategische Ziele stellen die Grundlage für eine gute Kooperation dar. Auf regionaler Ebene sind dafür Managementpläne besonders geeignet, in denen fachliche Grundlagen gut und verständlich aufbereitet sind und Schlussfolgerungen für Prioritätensetzungen getroffen wurden. In zahlreichen Schutzgebieten sind Managementpläne bereits vorhanden, deren Praxistauglichkeit aber nicht immer gegeben ist. In etlichen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebieten und Schutzgebieten lit. b und lit. c des NschG) sowie in Naturparks fehlen Managementpläne und führen in der Folge zu einem unkoordinierten Umgang mit Zielen und Erhaltungsmaßnahmen. Regionale Plattformen wie die ehemalige Plattform „Südoststeirisches Hügelland“ bzw. die Präsenz der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen „vor Ort“ bewirken, dass aktuelle Themen und offene Fragen zeitgerecht mit allen Betroffenen besprochen werden können.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Naturschutz steht immer mehr im Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Diese werden durch immer strenger werdende Umweltvorschriften im europäischen Kontext noch weiter verstärkt. Die Kooperationen zwischen Naturschutz und anderen Interessensgruppen sind in der Steiermark aus verschiedensten Gründen belastet und stark ausbaufähig. Derzeit fehlt eine Plattform oder Diskussionsebene, wo regelmäßig wichtige Naturschutzthemen mit betroffenen Interessensgruppen diskutiert, Informationen und Meinungen ausgetauscht bzw. allfällige Entscheidungen gemeinsam getroffen werden.

Der Schutz der Natur ist ohne die Einbindung der GrundeigentümerInnen, Betriebe, BewirtschafterInnen und sonstiger Menschen, die Natur nutzen, unvorstellbar. Das bezieht sich sowohl auf die positiven Wirkungen als auch auf Beeinträchtigungen. Kontinuierlich arbeitende Kooperationsstrukturen sind für die Zukunft sowohl auf Landesebene als auch auf Gebietsebene (z.B. Einbindung der GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen in die Erstellung von Managementplänen) dringend erforderlich. Sie sollten so aufgebaut werden, dass zielgruppenspezifisch und ressourcenschonend agiert werden kann. Wichtiger Bestandteil dieser Kooperationsstrukturen sind transparente Prozesse, Ehrlichkeit und gegenseitige Wertschätzung. Basis für gute Kooperationen ist das Vorhandensein ausreichender Information. Unwissenheit verursacht unnötige Ängste und erschwert Kooperationsprozesse. Praxisorientierte Managementpläne sind in diesem Zusammenhang eine wertvolle Hilfe. Das persönliche Gespräch stellt eine bedeutende Vorstufe für eine gute Kooperation und gute Lösungsansätze dar. Dieses sollte verstärkt durch EuropaschutzgebietsbetreuerInnen und andere MultiplikatorInnen (z.B. GrundeigentümerInnen) wahrgenommen bzw. dementsprechend unterstützt werden. Synergien zwischen unter-

schiedlichen Interessensbereichen wie insbesondere zwischen Naturschutz und Tourismus bzw. Naturschutz und Raumplanung sollten deutlich ausgebaut werden.

6.2.1 Zielsetzung 2025

Die Kooperation zwischen Behörde, GrundeigentümerInnen und anderen Interessensgruppen ist etabliert, Synergien mit anderen Interessensgruppen werden genutzt.

Dazugehörige Unterziele:

- Der Dialog und die Kooperation mit den VertreterInnen der GrundeigentümerInnen sind etabliert und funktionieren.
- Wichtige Abläufe und Prozesse werden gemäß der getroffenen Vereinbarungen reibungslos umgesetzt.
- Kooperationsachsen zwischen Naturschutz und Tourismus, Raumplanung, Energie und Klimaschutz werden anlassbezogen gut genutzt.
- Managementpläne für Schutzgebiete und Naturparke erleichtern die regionale Naturschutz-Arbeit und werden von verschiedensten Akteuren zufriedenstellend angewendet.
- Das SchutzgebietsbetreuerInnen-System ist professionell koordiniert und regional gut etabliert.
- Synergien zu anderen Gruppen, wie die Berg- und Naturwacht oder für den Naturschutz tätige Vereine, sind ausgebaut und tragen zur Umsetzung der Naturschutz-Ziele bei.

6.2.2 Aktivitäten und Maßnahmen

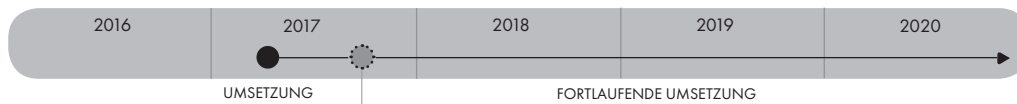
Dialoggruppe und gemeinsame Projekte

In einer neu zu etablierenden Dialoggruppe sollen all jene VertreterInnen von Interessensgruppen partizipieren, die aktuell mit wichtigen Naturschutzthemen konfrontiert sind. Innerhalb der Dialoggruppe sollen Meinungen zu aktuellen Themen sowie geplante weitere Schritte regelmäßig abgestimmt und ausgetauscht werden. Diese Gruppe sollte – um sinnvoll und effizient arbeiten zu können – prinzipiell kontinuierlich, aber betreffend die Themen und die TeilnehmerInnen anlassbezogen arbeiten, um die Gruppengröße so klein wie möglich (ca. 10 Personen) zu halten. Sinnvoll wären zwei bis drei Sitzungen im Jahr, die professionell vor- (Themen/Positionen/Sitzungsziel) und nachbereitet (dokumentierte Diskussion/vereinbarte weitere Vorgangsweise) werden.

Mit einer bewussten Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte mit z.B. der Berg- und Naturwacht, Vereinen, freiwilligen Personen und anderen Interessensgruppen können wichtige Umsetzungen von Naturschutz-Zielen, damit einhergehende Synergien und gute Lösungsansätze für bestehende Konflikte erzielt werden. Durch gemeinsam veranstaltete Seminare und Informationsveranstaltungen mit Bildungsträgern wie zum Beispiel land- und forstwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen oder der Naturparkakademie können unterschiedliche oder ähnliche Zielsetzungen und Meinungen nachvollziehbar aufbereitet und abgehandelt werden.

Für Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung aber auch als fachliche Unterstützung der Behörde soll in Abstimmung mit der Dialoggruppe ein ExpertInnenkreis etabliert und in der Bevölkerung bekannt gemacht werden.

- Definition der Rollen und Aufgaben einer Dialoggruppe.
- Organisation einer professionellen Moderation für die Dialoggruppe.
- Vorbereitung der Themen, Positionen und des Diskussionsziels für Dialoggruppen.
- Durchführung der Dialoggruppen.
- Nachbereitung der Dialoggruppen (Protokolle).
- Entwicklung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen.
- Erarbeitung einer Organisationsstruktur und dementsprechender Rollen und Aufgabenfelder für einen ExpertInnenkreis „Große Beutegreifer und Fischfresser“.



Meilenstein:

Eine Dialoggruppe ist etabliert, wichtige Themen der PartnerInnen werden für alle TeilnehmerInnen zufriedenstellend bearbeitet.



sehr hoch



bis 10.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B3, B8, B13, B14, B70, B80



> 0,1 - 0,2 PJ



EU-Förderfähigkeit

Festlegung von Prozessen der Zusammenarbeit

Da Information die Basis guter Kooperation ist, muss über geplante Aktivitäten, die die jeweilige Interessensgruppe betreffen, ausreichend Information zur Verfügung gestellt werden. Für ausgewählte Themenbereiche, die GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen im Besonderen betreffen (z.B. neue Schutzgebietsausweisung, Kartierungen, etc.), sollen klare Prozedere festgelegt werden, in denen Informationswege, Vorgangsweisen der Behörde und ähnliches beschrieben sind.

- Festlegung, welche Prozesse für eine dementsprechende Regelung wichtig erscheinen.
- Festlegung diverser Prozedere (u.U. in der Dialoggruppe).



Meilenstein:

Prozesse der Zusammenarbeit sind definiert.



sehr hoch



-

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B3, B8



< 0,1



EU-Förderfähigkeit

Praxisorientierte Managementpläne in Schutzgebieten

Ein Managementplan soll fachliche Orientierung über die Bedeutung des Schutzgebiets und dessen Schutzgüter, über die aktuelle Situation und über die wichtigsten positiven und negativen Wirkungen auf die Schutzgüter geben. Bestehende Managementpläne sollen auf ihre Praxistauglichkeit geprüft

werden, für Schutzgebiete und Naturparke sollen praxisorientierte Managementpläne gemäß der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs erarbeitet werden. Im Vorfeld kann in einem oder mehreren Workshops mit sämtlichen AnwenderInnen des Managementplans ein Anforderungsprofil für die gute Verwendbarkeit einer derartigen Grundlage erarbeitet werden. Bestehende Managementpläne können hier als Vorlage einer Diskussion dienen.

GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen innerhalb von Schutzgebieten sind maßgeblich am Schutz, der Erhaltung sowie Verbesserung des Erhaltungszustands der Schutzgüter beteiligt. Eine Einbindung soll einerseits das Verständnis für Schutzziele fördern und andererseits eine Akzeptanzsteigerung für erforderliche Managementmaßnahmen bewirken.

- Organisation und Durchführung eines/mehrerer Seminare „Verwendung des Managementplans in der alltäglichen Naturschutzarbeit“.
- Erstellung eines Anforderungsprofils an praxisorientierte Managementpläne.
- Adaptierung bestehender Managementpläne gemäß Dringlichkeit (z.B. anhand „Konfliktbarometer“ und anderen Kriterien) und unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils.
- Erstellung neuer Managementpläne für Schutzgebiete und Naturparke gemäß Dringlichkeit (z.B. anhand „Konfliktbarometer“ und anderer Kriterien), unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils, unter Beachtung und Harmonisierung naturschutzinterner Konflikte (z.B. geschützte Fische - geschützter Fischotter) und unter Einbindung der GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen mit professionellen Partizipationsmethoden.
- Professionelle Partizipationsmethoden im Zuge der Erstellung von Managementplänen.



Meilenstein:

Managementpläne in Schutzgebieten mit hohem Handlungsbedarf sind partnerschaftlich erarbeitet und praxisorientiert gestaltet.



hoch



> 100.000



> 0,1 - 0,2 PJ



EU-Förderfähigkeit

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B1, B3, B5, B6, B23, B24, B34, B35, B41, B42, B43, B49, B70, B85

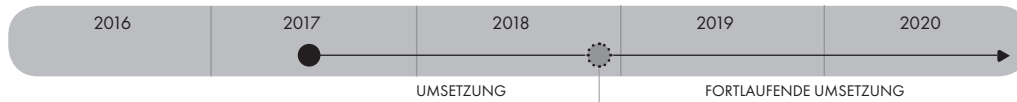
Etablierung der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen und Bezirksnaturschutzbeauftragte als regionale AnsprechpartnerInnen

EuropaschutzgebietsbetreuerInnen und Bezirksnaturschutzbeauftragte stellen für Bäuerinnen und Bauern eine/n wichtigen lokalen und regionalen AnsprechpartnerIn dar. Sie sollten in ihrer Beratungs- und Betreuungsfunktion seitens der Behörde auch weiterhin inhaltlich unterstützt werden. Die BeraterInnenrolle sollte ausgebaut werden. Wichtig dabei ist eine maximal mögliche Kontinuität der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen, vor allem, wenn bereits Vertrauen in die regionale Betreuung gesetzt wurde.

- Koordination der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen und Bezirksnaturschutzbeauftragte.
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch (mind. 1x/Jahr).
- Angebot verschiedener Trainings orientiert am Bedarf (z.B. landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches).

schaftliches Fachwissen, Kommunikation, spezielle Naturschutzthemen).

- Regelmäßige Besprechung der Arbeitszeitpläne und deren Erfüllung.
- Organisation einer raschen und unkomplizierten Verfügbarkeit wichtiger Beratungs-Werkzeuge wie z.B. GIS-Layer, fachliche Grundlagen oder Leitfäden.
- Angebot eines regelmäßigen Coachings für konfliktreiche Situationen.



Meilenstein:

ESG-BetreuerInnen und BNB's sind gut koordiniert, erfüllen Jahrespläne, werden selbst ausreichend betreut und erleichtern die Naturschutzarbeit der Behörde.

! sehr hoch

€ bis 10.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B1, B3, B5, B6, B7, B8, B16, B23, B24, B25, B41, B42, B43, B48, B80

👤 < 0,1 PJ

🇪🇺 EU-Förderfähigkeit

Öko-Input für öffentliche Flächen

Öffentliche Flächen von z.B. Gemeinden, ÖBB und ASFINAG bzw. ökologische Flächen aus Zusammenlegungsverfahren besitzen in Summe ein enormes Flächenausmaß. Sie werden oft gar nicht oder naturschutzfachlich ungünstig gepflegt, meistens fehlt dementsprechendes Fachpersonal. Die ökologische Qualität dieser Flächen könnte durch konkrete fachliche Unterstützung von ökologischen Fachleuten, einer verstärkten Kooperation und der Initiierung gemeinsamer Projekte deutlich verbessert werden.

- Überprüfung der Machbarkeit eines Projektes „Öko-Input für öffentliche Flächen“ (mögliche Flächen, mögliche PartnerInnen, Vorabcheck der Kooperationsbereitschaft).
- Bei positivem Ausgang: Umsetzung eines mehrjährigen Projektes „Öko-Input für öffentliche Flächen“, in dem insbesondere Fachleute als BeraterInnen zu Verfügung gestellt werden und Organisationsleistungen für die Flächenerkundung erbracht werden.



Meilenstein:

Die Machbarkeit eines Projekts „Öko-Input für Öffentliche Flächen“ ist geprüft.

! mäßig hoch

€ > 10.000 - 40.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B84, B90

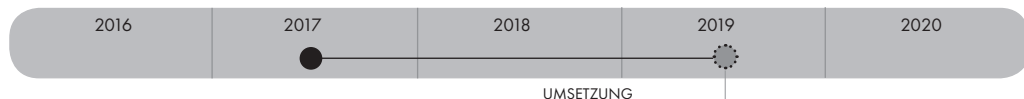
👤 < 0,1 PJ

🇪🇺 EU-Förderfähigkeit

Kampagne Energie und Klimaschutz – Naturschutz

Energie und Klimaschutz sowie Naturschutz besitzen – trotz auftretender Konflikte auf Projektebene (z.B. Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Biomasse) – in der Ausrichtung der Ziele und auch vieler Maßnahmen (z.B. ressourceneffiziente Abläufe und Lebensweisen) zahlreiche Synergien, die der Bevölkerung bewusstgemacht werden sollten.

- Entwicklung und Durchführung einer Kampagne – gemeinsam mit Fachleuten des Klimaschutzes – zur Darstellung der Synergien dieser beiden wichtigen öffentlichen Interessen.
- Schaffung von Anreizen für gemeinsame Projekte oder Initiierung dergleichen.



Meilenstein:

Eine Kampagne Klimaschutz-Naturschutz ist durchgeführt und medial gut verbreitet.



mäßig hoch



> 10.000 - 40.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B50, B80



< 0,1 PJ



EU-Förderfähigkeit

Korridor-Konzept: „Korridore erhalten und entwickeln“

Für wandernde Tierarten sind funktionsfähige Korridore unumgänglich. Sie sind in der Regel schwierig umzusetzen, weil eine Vielzahl an Agierenden angesprochen und einbezogen werden müssen. Im Rahmen eines Korridor-Konzeptes soll gemeinsam mit Fachleuten (extern und abteilungsintern), Gemeinden und anderen Abteilungen, insbesondere Abteilung 17, ein Korridor-Konzept mit konkreten Umsetzungsschritten erarbeitet werden.

- Klärung, für welche Arten Korridore dringend erforderlich sind.
- Erforderlichkeit der Flächenansprüche für ausgewählte Arten.
- Aufbau von Kooperationsachsen insbes. zu betroffenen Gemeinden und Raumplanung.
- Erarbeitung eines Korridors-Konzeptes.



Meilenstein:

Ein Korridorkonzept ist erstellt und Kooperationsachsen sind etabliert.



mäßig hoch



> 10.000 - 40.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B44, B71, B89, B101



> 0,1 - 0,2 PJ



EU-Förderfähigkeit

6.3 Vertragsnaturschutz

In diesem Themenbereich geht es uns um alle Maßnahmen, bei denen auf Basis eines privatrechtlichen, freiwillig zustande gekommenen Vertrags mit BewirtschafterInnen oder EigentümerInnen einer wertvollen Fläche eine definierte Zeit lang bestimmte Vereinbarungen bezüglich der Art und Weise der Bewirtschaftung getroffen werden.

Zur Situation:

- (1) Die Teilnahme an den Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL ist in der aktuellen Programmperiode erstmals deutlich zurückgegangen. Der Rückgang betrifft nahezu alle Bundesländer, die Steiermark aber in einem besonders hohen Ausmaß (ca. 30% weniger Vertragsflächen als im Jahr 2012), wobei die Steiermark prinzipiell einen im Vergleich der Bundesländer hohen Ausgangsstand zu verzeichnen hatte. Der Rückgang betrifft nur das ÖPUL, nicht aber die Maßnahmen des Biotoperhaltungsprogramms (BEP) und des Natura 2000-Vertragsnaturschutzprogramms.
- (2) Die Abwicklung von Verträgen tausender Betriebe ist für alle beteiligten Personen eine immer größere Herausforderung. Die Rahmenvorgaben durch den Europäischen Rechnungshof, die Europäische Kommission, durch das Bundesministerium BMLFUW, die AMA und anderer beteiligten Institutionen sind in den letzten Jahren nicht einfacher, sondern umfassender geworden. Gerade aufgrund dieser enormen Herausforderung braucht es in der Abwicklung gesondertes strategisches Handeln. Dies betrifft neben der alltäglichen Bearbeitung der Förderanträge auch Agenden wie ein funktionierendes Service für Bauern und Bäuerinnen bei offenen Fragen sowie die Organisation und fachliche Betreuung der BeraterInnen (KartiererInnen) zur Sicherung qualitativvoller Arbeiten am Betrieb.
- (3) Die Akzeptanzen für die Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL werden in einem hohen Ausmaß von den Beratungsleistungen der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer (BBK) und durch die Kammer für Land- und Forswirtschaft (LK) beeinflusst. Es ist daher besonders wichtig, dass MitarbeiterInnen der BBKs und LK in einem hohen Ausmaß mit allen notwendigen Informationen des Naturschutzes versorgt sind, so dass sie auf Gerüchte und Sorgen der Landwirtschaft Betreibenden, mit denen sie als BeraterInnen vor Ort konfrontiert sind, bestmöglich reagieren können. Eine enge Kooperation zwischen Naturschutzbehörde und BBK sowie LK ist für gute Akzeptanzen unabdingbar.
- (4) Die ÖPUL-Prämiensätze sind in der Regel an Durchschnittserträgen orientiert. Die Steiermark zählt zu jenen Bundesländern, in denen regional aufgrund guter Standortbedingungen hohe Erträge erzielt werden können und daher auch deutlich intensiver bewirtschaftet wird als in den meisten anderen Regionen Österreichs. In diesen Regionen ist der Anreiz, erforderliche Naturschutzmaßnahmen umzusetzen, aufgrund zu geringer Prämienhöhen nicht immer gegeben. Für die Zukunft erscheint es wichtig, dass die finanziellen Anreize regionsspezifisch verbessert werden.
- (5) Das BEP und Natura 2000-Vertragsnaturschutzprogramm sind ein wichtiger Bestandteil des Vertragsnaturschutzes der Steiermark, mit dem Leistungen finanziert werden, die durch das EU-Programm der „Ländlichen Entwicklung“ (ELER) nicht abgedeckt werden können. Für die Zukunft wird es immer wichtiger, die Schnittstelle zu ÖPUL und anderen ELER-Maßnahmen exakt zu definieren und damit möglichst kostensparend zu handeln.
- (6) Eine wichtige Option im Vertragsnaturschutz ist der Kauf von wertvollen Flächen - vordring-

lich mit punktuellen Vorkommen von Endemiten bzw. sonstigen Raritäten. Er wird – je nach zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen – bereits sehr lange vollzogen und war vor Etablierung der Förderprogramme ein wesentliches Umsetzungsinstrument in der Steiermark. Wertvolle Flächen sind dadurch langfristig in ihrem Bestand gesichert, allerdings trifft das nicht automatisch auf den Zustand der Fläche zu. Sofern die Qualität des Lebensraums von Pflegemaßnahmen abhängig ist, sollten mit dem Kauf gleichzeitig die Pflege sowie deren Kontrolle ebenfalls langfristig gesichert werden. Ein Flächenkauf führt jedoch immer zu einer Entkopplung der Flächensicherung von der lokalen oder regionalen landwirtschaftlichen Struktur. Flächenkäufe besitzen den Vorteil einer langfristigen Sicherung wie es z.B. im Wasserbau durch das öffentliche Wassergut umgesetzt wird. Sie besitzen den Nachteil eines hohen einmaligen Kostenaufwands.

- (7) Industrie, Gewerbeflächen und ökologische Flächen aus Zusammenlegungsverfahren werden oft gar nicht oder naturschutzfachlich ungünstig gepflegt - meistens fehlt dementsprechendes Wissen dazu. Die ökologische Qualität dieser Flächen könnte in manchen Fällen durch nicht aufwendige Zusatzmaßnahmen deutlich gehoben werden.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der partnerschaftliche Vertragsnaturschutz ist für die Umsetzung der Zielsetzungen des Naturschutzes heute von überragender Bedeutung. Ein Großteil der privatrechtlichen Verträge wird seit Jahren über europäische Fonds geregelt, deren administrative Rahmenbedingungen von Förderperiode zu Förderperiode komplexer werden. Dies betrifft nicht nur den Naturschutz, sondern auch zahlreiche andere Regelungen, die sich letztendlich am bäuerlichen Betrieb treffen. Für viele FörderwerberInnen ist die Akzeptanz zusätzlicher bürokratischer Belastungen ausgereizt. Neben diesen bürokratischen Belastungen sind in gewissen Regionen zusätzlich die Prämienhöhen zu wenig attraktiv bzw. die Konkurrenz anderer Maßnahmen zu groß. Die Teilnahmen an den Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL sind zumindest im ersten Verpflichtungsjahr der neuen Periode in der Steiermark sehr stark gesunken. Viele Betriebe haben zunehmend Sorge, dass durch verbesserte Lebensräume und neue Vorkommen von geschützten Arten der privatrechtliche Vertrag direkt in einen ex-lege Schutz übergeht. Zumindest führt diese Sichtweise zu Unsicherheiten und Ängsten, denen man zukünftig wesentlich mehr begegnen muss. Das Biotoperhaltungsprogramm (BEP) und Natura 2000-Vertragsnaturschutzprogramm sind ein wichtiger Bestandteil des Vertragsnaturschutzes der Steiermark, mit denen Leistungen finanziert werden, die durch das EU-Programm der „Ländlichen Entwicklung“ (ELER) nicht abgedeckt werden können.

In der Analyse und Bewertung der aktuellen Förderangebote muss klar zwischen landwirtschaftlichen Maßnahmen und Waldumweltmaßnahmen unterschieden werden, da die Rahmenbedingungen und die Zielgruppen nicht vergleichbar sind. Für die Zukunft erscheint es wichtig, dass Naturschutzmaßnahmen angemessen finanziert werden, die finanziellen Anreize regionsspezifisch verbessert werden, die gesamten Förderhöhen eines Programms im Hinblick erwarteter Wirkungen und Akzeptanzen besser aufeinander abgestimmt werden und die bürokratischen Hürden - wo es möglich ist - verkleinert werden. In der Beratung und Bewerbung sollten verstärkt MultiplikatorInnen eingesetzt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung des Vertragsnaturschutzes für die Umsetzung wichtiger Ziele ist eine ausreichende Dotierung angebotener Maßnahmen unerlässlich.

6.3.1 Zielsetzung 2025

Der Vertragsnaturschutz ist weiter ausgebaut, die VertragspartnerInnen fühlen sich gut von der Naturschutzbehörde informiert und betreut.

Dazugehörige Unterziele:

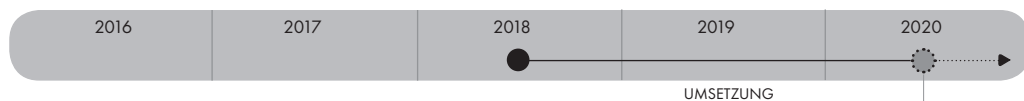
- Naturschutzrelevante Förderungen für die Steiermark sind im ELER-Programm 2020+ im Sinne ausreichender Akzeptanzen und guter Wirkungen zufriedenstellend implementiert.
- ÖPUL Naturschutzmaßnahmen sind im Jahr 2020 auf mindestens 80% des Stands 2012 gestiegen.
- Das System der Flächenkartierungen und der Beratungen ist für die neue Programmperiode 2020+ qualifiziert und bereits 2019 gut vorbereitet.
- Das Schutzgebietsmanagement trägt wesentlich zum Erfolg der Vertragsnaturschutzmaßnahmen bei.
- Die Zusammenarbeit mit BBK und LK funktioniert reibungslos.
- Das Biotoperhaltungsprogramm (BEP) und das Natura 2000-Vertragsnaturschutzprogramm sind nachvollziehbare, wichtige Ergänzungen zu vorhandenen EU Förderprogrammen.
- Der Kauf von Flächen erfolgt anhand konkreter Kriterien.
- MultiplikatorInnen leisten einen spürbar positiven Beitrag bei der Umsetzung des Vertragsnaturschutzes.

6.3.2 Aktivitäten und Maßnahmen

Qualifizierung des BeraterInnensystems

Die Organisation und Betreuung der BeraterInnen (KartiererInnen) ist ein Schlüsselement bei der erfolgreichen Abwicklung der Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL. Diese Fachkräfte sind der verlängerte Arm des amtlichen Naturschutzes zum bäuerlichen Betrieb. Sie vermitteln den Bauern und Bäuerinnen den Wert der Flächen, den Bedarf an Maßnahmen und finden im Gespräch mit dem Betrieb zu einvernehmlichen Lösungen für die weitere Vorgangsweise. Das erfordert naturschutzfachliches Wissen, Grundkenntnisse in der Landwirtschaft und vertiefte Kenntnisse im Bereich des Förderwesens, kommunikative Fähigkeiten sowie Organisationsfähigkeiten. Das Team der BeraterInnen muss zeitgerecht vor dem Inkrafttreten des neuen ELER Programms 2020+ funktionieren. Die Systeme sind in den Bundesländern unterschiedlich aufgebaut. Sie sollten ehest analysiert werden und die weitere Vorgangsweise für die nächste Programmperiode festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Schnittstelle und Rolle der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen zu klären.

- Analyse der BeraterInnen-Systeme in Österreich und Schlussfolgerungen für die Steiermark.
- Zeitgerechter Aufbau eines neuen BeraterInnensystems unter Berücksichtigung der Rolle der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen, eines Trainings und laufenden Betreuungssystems bei offenen Fragen der BeraterInnen und eines jährlichen Erfahrungsaustauschs .



Meilenstein:

Ein neues BeraterInnensystem ist aufgebaut und die BeraterInnen sind für 2020+ gut eingeschult.



hoch



bis 10.000



> 0,1 - 0,2 PJ



EU-Förderfähigkeit

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B1, B3, B5, B7, B16, B23, B24, B25, B41, B42, B43, B48, B80

Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde/Schutzgebietsmanagement und BBK/LK

Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde sowie Schutzgebietsmanagement⁹ und Bezirksbauernkammern sowie der Kammer für Land und Natur soll intensiviert werden, um die Akzeptanzen für Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL noch in dieser Förderperiode zu erhöhen. Änderungen der Förderangebote sowie Informationen zu den aktuellen Fördermaßnahmen sollen zu Beginn neuer Förderperioden im Zuge von regionalen Informationsveranstaltungen dem Schutzgebietsmanagement dargelegt werden, um in ihrer Tätigkeit als BeraterInnen und AnsprechpartnerInnen für Betriebe bestens informiert zu sein.

- Umsetzung von Aktivitäten, die in der Dialoggruppe angesprochen werden.
- Umsetzung kurzer Informationswege für aktuelle Entwicklungen in Naturschutz oder Land/Forstwirtschaft (z.B. Rundbriefe).
- Durchführung von gemeinsamen „Betriebsausflügen“ in den Stall, auf die Feuchtwiese oder in den Wald.



Meilenstein:

Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde/Schutzgebietsmanagement und BBK/LK funktioniert reibungslos und ist aus Sicht beider Seiten konstruktiv.



hoch



bis 10.000



> 0,1 - 0,2 PJ



EU-Förderfähigkeit

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B1, B3, B5, B6, B7, B16, B23, B24, B25, B41, B42, B43, B48, B80

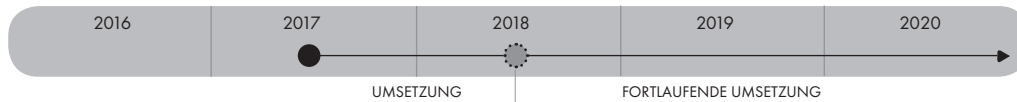
Kontinuierliches Training und Weiterbildung für die abwickelnde Behörde der Waldumweltmaßnahmen

Die Naturschutzförderungen für den Waldbereich sind in der Steiermark an die Forstwirtschaft

⁹ EuropaschutzgebietsbetreuerInnen, Bezirksnaturschutzbeauftragte, Berg- und Naturwacht, Nationalparke und Naturparkmanagement

delegiert, die Begutachtungen für die Waldumweltmaßnahmen werden durch die BezirksförsterInnen umgesetzt. Die Kooperation zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz funktioniert auf Behördenebene gut. Das naturschutzfachliche Knowhow sollte dennoch laufend ergänzt und aktualisiert werden.

- Regelmäßige Trainingsveranstaltungen für BezirksförsterInnen (mind. 1x/Jahr) zu interessanten naturschutzfachlichen „Waldthemen“ sowie Erfahrungsaustausch unter Einbeziehung der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen und Bezirksnaturschutzbeauftragten.



Meilenstein:

Trainings für BeraterInnen der Waldumweltmaßnahmen zu speziellen Naturschutzthemen wurden abgehalten.

! mäßig hoch

€ bis 10.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B6, B15, B16, B27

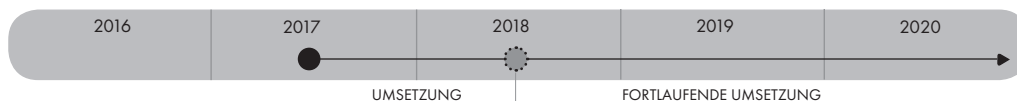
! < 0,1 PJ

EU-Förderfähigkeit

Verstärkter Einsatz von MultiplikatorInnen

In der Bewerbung der Naturschutzmaßnahme sollten verstärkt LandwirtInnen mit ihrer praktischen Erfahrung genutzt werden, um Hintergrund und Ziele der Naturschutzmaßnahmen der eigenen Klientel zu vermitteln. Auch das Schutzgebietsmanagement und die Botschaftergruppen der Naturparks sollen in ihrer Beratungsfunktion aufgewertet und unterstützt werden. Derartige Strukturen benötigen gute Koordination, Training und klare Botschaften, die im Vorhinein etabliert werden müssen.

- Definition der Rollen und Aufgaben einer MultiplikatorInnen-Gruppe.
- Evtl. Vergabe von „MultiplikatorInnen -Verträgen“.
- Gezielte Suche nach geeigneten MultiplikatorInnen.
- Regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen zum besseren Teambuilding.
- Siehe auch Maßnahme „Etablierung der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen als regionale AnsprechpartnerInnen“ unter Ziel 2.



Meilenstein:

Rund 20 MultiplikatorInnen sind im Bundesland etabliert und tragen Wesentliches zur Vermittlung von Naturschutz bei.

! hoch

€ > 10.000 - 40.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B3, B5, B6, B8, B23, B26

! < 0,1 PJ

EU-Förderfähigkeit

Entwicklung von regionalen Zielen und Prämien für Intensivregionen

Die Steiermark zählt zu jenen Bundesländern, in denen regional aufgrund guter Standortbedingungen hohe Erträge erzielt werden können und daher auch deutlich intensiver bewirtschaftet wird als in den meisten anderen Regionen Österreichs. Die ÖPUL-Prämiensätze sind in der Regel jedoch an Durchschnittserträgen orientiert. In den intensiveren Regionen ist der Anreiz, erforderliche Naturschutzmaßnahmen umzusetzen, aufgrund der zu geringen Prämienhöhen nicht immer gegeben. Die finanziellen Anreize sollen daher regionsspezifisch verbessert werden.

- Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu regionalen Förderprämien in Abstimmung mit dem BML-FUW, der Landwirtschaftsabteilung und der LK.



Meilenstein:

Ein Konzept für regionale Prämien für intensivere Regionen der Steiermark ist erstellt und mit dem BMLFUW abgestimmt.



hoch



>10.000 - 40.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B1, B3, B5, B7, B16, B23, B24, B25, B41, B42, B43, B48, B80



< 0,1 PJ



EU-Förderfähigkeit

Evaluierung des BEP/ÖPUL/VNS Natura 2000 Steiermark

Das BEP ist unumstritten ein wichtiger Bestandteil des Vertragsnaturschutzes der Steiermark. Zukünftig ist es erforderlich, die Schnittstelle zu ÖPUL und anderen ELER-Maßnahmen exakter zu definieren und damit möglichst kostensparend zu handeln und eine angemessene Finanzierung von naturschutzmaßnahmen auch weiterhin zu gewährleisten. Dafür sollten im Vorfeld die Zielsetzungen und die Umsetzung des BEP evaluiert und dahingehende Schlussfolgerungen erarbeitet werden.

- Evaluierung des BEP (Ziele, Schnittstellen, Umsetzung, Kontrolle).



Meilenstein:

Das Vertragsnaturschutzsystem Steiermark ist evaluiert und Schlussfolgerungen erstellt.



sehr hoch



> 40.000 - 100.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B1, B5, B6, B23, B24, B34, B41



> 0,1 - 0,2 PJ



EU-Förderfähigkeit

Entwicklung von Kriterien für zukünftigen Flächenkauf

Der Kauf naturschutzfachlich wertvoller Flächen ist finanziell aufwendig und bedeutet langfristige Eigenverantwortung für eventuelle Pflegemaßnahmen. Andererseits können damit wertvolle Flächen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Für zukünftigen Flächenkauf sollten klare, naturschutzfachliche Kriterien erarbeitet werden, die insbesondere den Handlungsbedarf, die Sicherung der zukünftigen Pflege aber auch die Prüfung alternativer Möglichkeiten zum Schutz der Fläche aufzeigen und bewerten.

- Erstellung von Kriterien für den Kauf wertvoller Flächen.



hoch



-



> 0,1 - 0,2 PJ



EU-Förderfähigkeit

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen:
B1, B41, B42

6.4 Nutzungskonflikte

In diesem Themenbereich geht es uns um unterschiedliche, gegensätzliche Nutzungsinteressen auf bestimmten Flächen. Die Zielsetzung der bewirtschaftenden Personen steht mit der Zielsetzung des Naturschutzes im Widerspruch. In diesem Themenbereich sind nicht jene Konflikte zwischen Naturschutz und anderen Interessensgruppen einbezogen, die andere Ursachen als tatsächliche Zielkonflikte (siehe auch „Kooperation“) besitzen.

Zur Situation:

- (1) In etlichen Regionen der Steiermark spiegeln sich Nutzungsinteressen der Landwirtschaft in teilweise durchaus naturschutzfachlich problematischen Landschaftsveränderungen wieder. Dies betrifft beispielsweise Flachlandwiesen und Trockenrasen im Bereich des Demmerkogels, die mit Anbauflächen für den bekannten südsteirischen Wein stark konkurrieren und teilweise auch dahingehend umgewandelt wurden. Im Lafnitztal sind bzw. waren feuchte Wiesen wie z.B. Pfeifengraswiesen von Nutzungskonflikten (Erhaltung der Feuchtwiesen – Entwicklung von Maisflächen) betroffen. Im alpinen Bereich werden Hochmoore von zu intensiver Beweidung beeinträchtigt (z.B. Turracher Moore). Es fehlen Strategien für einen umfassenden Moorschutz, die auch die Bevölkerung miteinbeziehen und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Moore beinhalten. Auch die Beseitigung von Strukturen und Landschaftselementen ist insbesondere im Übergang zwischen zwei Förderperioden oder nach anderen Ereignissen (z.B. im Rahmen der Digitalisierung der Landschaftselemente durch die AMA, vor Biotopkartierungen) naturschutzfachlich problematisch.
- (2) Betreffend die Fließgewässer in der Steiermark sind insbesondere die Uferländer nicht ausreichend in ihrer Lebensraumfunktion geschützt, viele Äcker reichen unmittelbar bis an das Gewässer heran. Damit verbunden sind problematische Einträge von Düngemitteln und Pestiziden in das jeweilige Gewässer. Besonders besorgniserregend ist auch der Fischbestand in der steirischen Enns, etliche gewässertypische Fischarten können heute nicht mehr nachgewiesen werden. Für die Enns als nahezu abgeschnittenes System bedeutet der Verlust einzelner Bestände einen großen Schaden für das gesamte betroffene Fluss-Ökosystem. Mit dem Wasserbau gibt es grundsätzlich auf Projektebene gute, beispielhafte Kooperationen (z.B. europaweit bekannte LIFE-Projekte). Diese Kooperationen sollten ausgebaut, die Synergien zwischen Wasserrahmen-Richtlinie und Naturschutz-Richtlinie besser genutzt werden.
- (3) Der potentielle Konflikt zwischen den beiden öffentlichen Interessen „Energie und Klimaschutz“ und „Naturschutz“ ist derzeit zu wenig aufbereitet und verursacht auf Projektebene immer wieder Probleme. Dabei geht es nicht nur um Großprojekte, sondern auch – insbesondere bei der Wasserkraft – um die Summenwirkung kleinerer Vorhaben. Auch wenn derzeit aufgrund der negativen Entwicklung der Energiepreise die Anzahl der Projekte und damit auch die Konflikte abnehmen, sind aufgrund der notwendigen Aktivitäten zum Schutz unseres Klimas für die Zukunft Konflikte unvermeidbar. Synergien zwischen Klima- und Naturschutz, wie z.B. die Unterstützung ressourceneffizienter Abläufe und Lebensweisen, sind derzeit ungenutzt.
- (4) Fischotter, Graureiher, Kormoran oder Biber führen aufgrund der Zunahme der Bestände immer häufiger zu Interessenskonflikten zwischen Land- und Forstwirtschaft, bzw. Fischerei und Naturschutz. Für eine Koordination des Lebensraumschutzes des Fischotters, dessen Bestände sich - seitdem er unionsrechtlich in Europa geschützt ist - langsam erholen, wurde in der Abtei-

lung Umwelt und Raumordnung ein Fischotterberater etabliert. Für den Biber, der seit mehr als zehn Jahren immer mehr heimische Auen der steirischen Fließgewässer besiedelt, wurde ein offizieller Ansprechpartner bzw. ein aktives Management bereits eingeleitet.

- (5) Relevante *potentielle* Interessenskonflikte bestehen zwischen Landwirtschaft/Jagd und Naturschutz betreffend große Beutegreifer, allen voran Luchs, Wolf und Bär. Während beim Luchs aktuell weniger die Jagd oder die Landwirtschaft als die Wilderei Probleme verursacht, sind es bei Wolf und Bär potentielle Schäden in der Landwirtschaft, die in Zukunft vermehrt auftreten und damit auch vermehrt Probleme bereiten können. Speziell der Wolf wird in den nächsten Jahren - unter anderem aufgrund der hohen Wilddichten in der Steiermark – vermehrt geeignete Lebensräume besiedeln. Zielführende Managementpraktiken des Lebensraums und präventive Regelungen (z.B. etablierte AnsprechpartnerInnen in Schadensfällen, oder rasche Auskünfte bei offenen Fragen, Begleitgruppen) fehlen derzeit weitgehend.
- (6) Die im Trend liegende Entwicklung der Freizeitnutzung auf ästhetisch reizvollen, erlebnisreichen naturschutzfachlich wertvollen Flächen wird in Zukunft vermehrt zu Konflikten mit Schutzziele (z.B. Ungestörtheit während der Brutzeiten, Trittschäden) führen. Für Landschaftsräume, die durch Naherholung oder Tourismus besonders betroffen sind (z.B. Naturparke), fehlen weitgehend Strategien oder Managementpläne zur präventiven Regelung derartiger Konflikte.
- (7) Die ausreichende Ausstattung der Wälder mit Alt- und Totholz ist – wie die Ergebnisse des Art. 17 Berichts (FFH-RL) dokumentieren - in ganz Österreich derzeit nur mäßig gegeben. Die Waldbewirtschaftungskonzepte der Forstbetriebe stehen aufgrund ihres integrativen Bewirtschaftungskonzeptes manchmal in Konflikt mit naturschutzfachlichen Stilllegungskonzepten (z.B. Naturwaldzellen).

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Zielsetzungen des Naturschutzes für bestimmte Lebensräume und Arten stehen in etlichen Bereichen im Konflikt mit den Interessen der jeweiligen Nutzergruppe. Dazu zählen Interessenskonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz wie z.B. Weinbau/Trockenrasen im Bereich des Demmerkogel, bzw. Maisanbau/Feuchtwiesen im Lafnitztal. Die Konflikte durch Schäden großer Beutegreifer (z.B. Bär, Wolf, Luchs) sind aktuell nicht schlagend, können aber aufgrund der Bestandszunahmen bald ein wichtiges Thema sein. Nutzungskonflikte bestehen auch zwischen Energiewirtschaft und Naturschutz, die auf der Ebene konkreter Vorhaben je nach Verfahren aufgelöst oder verstärkt werden. Derzeit sind derartige Konflikte aufgrund der niedrigen Energiepreise bis auf vereinzelte Großkraftwerke kein großes Thema, sie werden allerdings aufgrund der immer größeren Bemühungen im Klimaschutz wieder zunehmen. Zielkonflikte, die nicht konsequent gemeinsam aufbereitet werden, verlagern sich oft in Beschwerden, rechtliche Verfahren oder gegenseitige Schuldzuweisungen in den Medien. Das löst die Probleme nicht, sondern verstärkt sie in der Regel.

Nutzungskonflikte sollen so früh wie möglich angesprochen, transparent bearbeitet und aufgelöst werden. Je nach Konflikt sollen bestehende, einzuhaltende Regelwerke verständlicher und breiter transportiert werden, bzw. partnerschaftliche Modelle zur Konfliktlösung gemeinsam erarbeitet werden. Die Lösung von Nutzungskonflikten ist sehr häufig auch eine Frage des räumlichen Maßstabs. Nachvollziehbare Kriterien und Schwellenwerte, wann Wirkungen und Einflüsse erheblich sind, erleichtern den Umgang mit Interessenskonflikten. Im Falle von potentiellen oder aktuellen Schäden durch geschützte Arten ist es sinnvoll, Managementpraktiken anderer Bundesländer/Mitgliedsländer zur Schadensvermeidung bzw. gängige Bewertungs- und Entschädigungspraktiken zu analysieren und allfällige

Schlussfolgerungen für die Steiermark zu ziehen.

6.4.1 Zielsetzung 2025

Nutzungskonflikte zwischen den Zielsetzungen des Naturschutzes und anderen Interessensgruppen sind fachlich aufbereitet, bewusst gemacht und regionale Lösungsvorschläge erarbeitet.

Dazugehörige Unterziele:

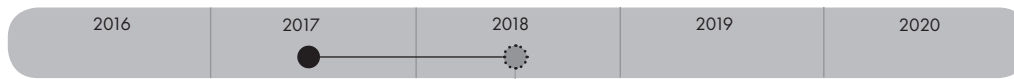
- Lebensraumtypen, die in der Vergangenheit aufgrund starker Nutzungskonflikte beseitigt wurden, sind gezielt in und außerhalb von Europaschutzgebieten flächenmäßig erweitert.
- Bei besonders gefährdeten Lebensräumen, die näher zu definieren sind, gibt es keinen weiteren Flächenverlust im Vergleich zum Bestand 2016. Die Flächenentwicklung der gefährdeten Lebensräume ist nachvollziehbar dokumentiert (dafür sind exakte Daten des IST-Stands erforderlich) und wird mindestens jährlich aktualisiert.
- Kein Verlust von naturschutzrelevanten Beutegreifern durch illegalen Abschuss.
- BeraterInnen für spezielle Tierarten (z.B. Fischotter, Biber, Luchs) bewirken eine spürbare Entspannung der Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und anderen betroffenen Nutzergruppen (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd).
- Es treten keine relevanten Konflikte zwischen Naherholung/Tourismus und Naturschutz auf.

6.4.2 Aktivitäten und Maßnahmen

Konflikt-Barometer Schutzgebiete

Von den EuropaschutzgebetsbetreuerInnen und lokalen InteressensvertreterInnen werden „Konflikt-Barometer“ erarbeitet und halbjährlich aktualisiert. Diese Barometer definieren aktuelle Nutzungskonflikte und schätzen deren Intensität ein. Darauf aufbauend werden individuelle Vorgangsweisen und Lösungsvorschläge erarbeitet und in den Arbeitszeitplänen der EuropaschutzgebetsbetreuerInnen berücksichtigt.

- Erstellung von Kriterien für die Erarbeitung der Konflikt-Barometer.
- Flächendeckende Darstellung und regelmäßige Adaptierung der Konflikt-Barometer.
- Kartierung und Dokumentation der Flächenentwicklung gefährdeter Lebensraumtypen.
- Individuelle Lösungsvorschläge und Berücksichtigung in den Arbeitszeitplänen.
- Externes Coaching-Angebot für EuropaschutzgebetsbetreuerInnen für den Umgang mit auftretenden Konflikten (siehe auch Maßnahme „Etablierung der EuropaschutzgebetsbetreuerInnen und BNB's als regionale AnsprechpartnerInnen“ in Ziel 2)



Meilenstein:
Konfliktbarometer für alle Schutzgebiete sind erstellt und Kriterien für laufendes Update geklärt.



hoch



bis 10.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen:
B3



< 0,1 PJ



EU-Förderfähigkeit

BeraterInnen für spezielle Konfliktarten

Für Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung aber auch als fachliche Unterstützung der Behörde soll in Abstimmung mit der Dialoggruppe ein ExpertInnenkreis etabliert und in der Bevölkerung bekannt gemacht werden (siehe Ziel 2). Fachleute für spezielle Arten (wie z.B. Fischotter, Biber) sollen als AnsprechpartnerInnen bekannt sein, sowie dementsprechende Problem- und Lösungskompetenz besitzen, um damit die Akzeptanz in der Bevölkerung durch fachkundliche Beratung und Prävention zu steigern.

- Erarbeitung einer Organisationsstruktur und dementsprechender Rollen und Aufgabenfelder für einen ExpertInnenkreis „Große Beutegreifer und Fischfresser“.
- Etablierung von BeraterInnen für ausgewählte Arten (je nach Aktualität und Dringlichkeit).



Meilenstein:
BeraterInnen für Beutegreifer und Fischfresser mit aktuellem hohem Konfliktpotential sind etabliert, werden gut angenommen und erleichtern die Naturschutzarbeit der Behörde.



hoch



> 40.000 - 100.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen:
B4, B14, B32



< 0,1 PJ



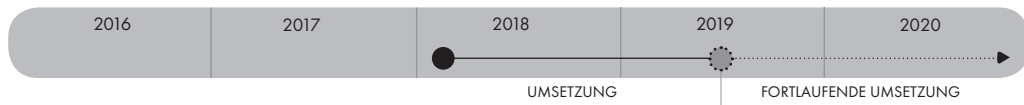
EU-Förderfähigkeit

Umsetzungsstrategie „Fischbestand Enns“

Nach einer Klärung der Situation von Gewässerqualität, Strukturen und Fischbestand an der Enns unter Berücksichtigung sämtlichen, bereits vorhandenen oder beauftragten Datenmaterials sollten zur Verbesserung des aktuellen naturschutzfachlichen Zustands konkrete Umsetzungsschritte festgelegt werden, an denen sich VertreterInnen des Naturschutzes, der Fischerei, des Wasserbaus und KraftwerksbetreiberInnen beteiligen.

- Analyse naturschutzfachlich relevanter Daten vorhandener Studien sowie bereits geplanter Maßnahmen an der Enns.
- Festlegung allfällig notwendiger zusätzlicher Grundlagenarbeiten.

- Etablierung einer Zusammenarbeit zwischen VertreterInnen des Naturschutzes, der Fischerei, des Wasserbaus und KraftwerksbetreiberInnen zu diesem Thema.



Meilenstein:

Erste Erkenntnisse und Schlussfolgerungen betreffend dem Zustand Enns liegen vor.



hoch



> 40.000 - 100.000



< 0,1 PJ



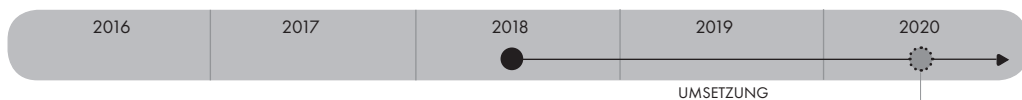
EU-Förderfähigkeit

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B1, B28, B29, B30, B31, B33, B41, B2, B43, B70, B78

Entwicklung gemeinsamer Projekte zum Thema BesucherInnenlenkung und Gewässerränder

In jenen Regionen, in denen der Druck von FreizeitnutzerInnen auf wertvolle Flächen besonders hoch ist, bzw. in jenen Regionen, wo Uferänder zu Fließgewässern schlecht oder gar nicht ausgeprägt sind, sollten gemeinsam mit den Gemeinden, dem Tourismus, bzw. mit den GrundeigentümerInnen und den InteressensvertreterInnen dementsprechende Strategien erarbeitet werden, um für die Natur nachteilige Schäden hintanzuhalten.

- Förderung von gemeinschaftlich umgesetzten Projekten zur Regulierung der Freizeitnutzung in dementsprechenden frequentierten Gebieten (siehe auch Maßnahme „Neuerstellung von praxisorientierten Managementplänen“ in Ziel 2).
- Förderung von gemeinschaftlich umgesetzten Projekten zur Verbesserung der Uferänder.



Meilenstein:

Beispielhafte gemeinsame Projekte liegen vor.



mäßig hoch



> 10.000 - 40.000



< 0,1 PJ



EU-Förderfähigkeit

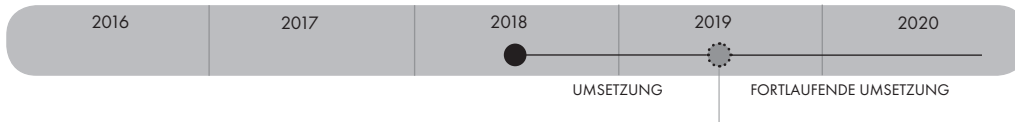
Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B1, B28, B29, B30, B31, B32, B33, B34, B41, B42, B43, B70, B78, B100

Projekt „I WANT MOOR“

Um das Bewusstsein für die Bedeutung unserer Moore sowie allfällige Schutzmaßnahmen besser umzusetzen, sollte ein Moor-Projekt initiiert werden. Dabei soll es um eine Image-Verbesserung aber auch um konkrete Schutz- und Pflegemaßnahmen gehen. Diese könnten von LandwirtInnen gegen Entgelt oder im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Projekten bzw. der Berg- und Naturwacht erledigt

werden.

- Bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Schutz der Moore (z.B. Anerkennungswettbewerbe analog zur Wiesenmeisterschaft, Thematisierung der Ökosystem-Leistungen eines Moores, gemeinsame Aktionen mit Schulen).
- Konkrete Schutzmaßnahmen (z.B. Auszäunung, Wiedervernässung).
- Konkrete Pflegemaßnahmen (z.B. Niedermoore mähen).



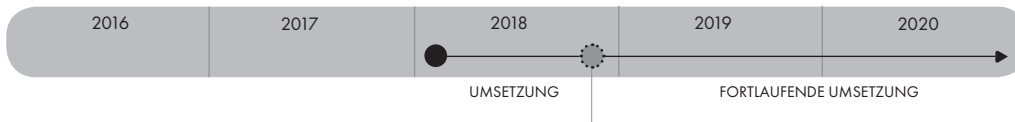
Meilenstein:
Erste Aktionen zu den Mooren in der Steiermark sind umgesetzt.

- hoch
 - > 40.000 - 100.000
 - < 0,1 PJ
 - EU-Förderfähigkeit
- Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B 100

Verbesserter Zugang zu gesetzlichen Regelungen und Verordnungen

Um Beschwerden und rechtlichen Verfahren entgegenzuwirken ist es wichtig, dass gesetzliche Regelungen und Verordnungen einerseits einfach auffindbar (z.B. Webseite der Behörde) und andererseits für die breite Bevölkerung klar verständlich aufbereitet sind.

- Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit auf der Webseite des Landes betreffend die Auffindbarkeit relevanter, geltender rechtlicher Regelungen.
- Kreative, humorvolle, leicht verständliche Vermittlung von wichtigen gesetzlichen Regelungen in geeigneten Medien (Zeitschriften, Broschüren, Folder), die im Zusammenhang mit relevanten Nutzungskonflikten stehen.



Meilenstein:
Kreative, humorvolle sowie leicht verständliche Vermittlung von wichtigen gesetzlichen Regelungen ist in geeigneten Medien umgesetzt.

- hoch
 -
 - < 0,1 PJ
 - EU-Förderfähigkeit
- Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B 102, B 103

6.5 Naturschutzverfahren

In diesem Themenbereich geht es um alle derzeit relevanten Aspekte im Bereich der hoheitsrechtlichen Verfahren der Behörde.

Zur Situation

- (1) Im Zuge von Verfahren ist es zur Kompensation von negativen Wirkungen auf Schutzgüter immer wieder erforderlich, Ausgleichsflächen zu schaffen. Seit etwa 10 Jahren werden vom Naturschutzreferat Ausgleichsflächen in Natura 2000-Gebieten auf einem GIS-Layer dokumentiert. Diese Dokumentation ist eine überaus wertvolle Unterstützung in laufenden Verfahren. Die Zugänglichkeit zu den Daten ist jedoch z.B. für Raumplanung oder die Umweltschutzverwaltung nicht vorhanden. Die Eingrenzung der Dokumentation auf Natura 2000-Gebiete gibt der bestehenden Dokumentation ebenfalls einen qualitativen Mangel.
- (2) Eine wesentliche Grundlage von Rechtssicherheit und raschen Verfahrensabläufen ist die Verfügbarkeit einer guten Datengrundlage. Die ist derzeit nur teilweise gegeben. Es gibt zwar diverse Datenbanken (Biotopdatenbank, Natura 2000-Datenbank, Steirisches Naturschutzbuch-Datenbank), aber die Daten werden nicht zusammengeführt und können nicht nutzerfreundlich und rasch abgerufen werden. Das behindert deren sinnvolle Verwendung. Zudem ist das Potential nicht ausgeschöpft, dass Grundlagen, die im Rahmen von Förderprojekten oder z.B. UVPs für das Land erarbeitet werden, verpflichtend in eine vorgegebene Datenstruktur eingearbeitet werden. Die Roten Listen der Steiermark, die eine Präzisierung der Roten Listen Österreichs darstellen können, sind stark veraltet und aufgrund der nicht mehr zutreffenden Aktualität in Verfahren kaum verwendbar.
- (3) Die Steiermark hat hinsichtlich der Ausweisung von nationalen Schutzgebieten österreichweit Vorreiterrolle und besitzt den prozentual größten Schutzgebietsanteil aller Bundesländer. Da sie aber zum Teil bereits vor Jahrzehnten ausgewiesen worden sind, sind speziell Motivenberichte, Schutzzwecke, aktuelle Zielerfüllungen, Management und Aktualität der Grenzen qualitativ sehr unterschiedlich ausgeprägt. Eine Aktualisierung des Schutzbedarfs, bzw. ein umfassender Fitness-Check betreffend die generelle Situation der nationalen Schutzgebiete fehlen.
- (4) Aufgrund der stetig wachsenden rechtlichen Vorgaben und Regelungen sowie der damit in Zusammenhang stehenden Erkenntnisse und Urteile ist das aktualisierte Wissen von Sachverständigen und JuristInnen ein Schlüsselfaktor für größtmögliche Rechtssicherheit. Weiterbildung und Erfahrungsaustausch werden derzeit sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene (Bezirkshauptmannschaften) zu wenig forciert.
- (5) Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission schaffen bei allen betroffenen Personen Verwirrung und Unsicherheit, zudem benötigen sie einige Jahre bis zu einer finalen Klärung. Das aktuelle Verfahren aufgrund ungenügender Nominierung von FFH-Gebieten hat in etlichen Natura 2000-Gebieten eine bereits positive Stimmung wiederum in negative Stimmung und Misstrauen kippen lassen.
- (6) Innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens von Gesetzen und Richtlinien gibt es immer wieder Interpretationsspielräume, die es erlauben, landes-, regions- oder sogar projektspezifisch agieren zu können. So ist z.B. auf europäischer Ebene nicht präzise definiert, ab wann ein Eingriff ein „erheblicher Eingriff“ ist. Diese vorgesehenen „Spielräume“ sollten jedoch auf kleineren Ebenen präzisiert werden, da sie ansonsten in jederlei Hinsicht zu beliebig verwendbaren „Spielbällen“ werden können. Derzeit gibt es keine Interpretationsleitfäden oder ähnliche Hilfestellungen (z.B. Kriterien zur Definition für Eintreten einer Erheblichkeit), die

KonsenswerberInnen, Sachverständigen und JuristInnen nachvollziehbare Entscheidungshilfen zu Verfügung stehen.

- (7) Erforderliche Datenerhebungen in der Natur führen immer wieder zu Konflikten mit GrundeigentümerInnen, die sich in der Regel derzeit zu wenig über Sinn und Zweck der Erhebungen informiert fühlen. Es fehlen gemeinsam festgelegte Prozesse, in denen Informationswege, Vorgangsweisen der Behörde und ähnliches im Falle einer Datenerhebung in der Natur beschrieben sind.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Naturschutz handelt – wie andere öffentliche Interessen auch – auf Basis eines vorgegebenen rechtlichen Rahmens. Im Naturschutz spielen dabei völkerrechtliche Vereinbarungen und Vorgaben durch die Europäische Union eine große Rolle. Für alle jene, deren Projektwünsche oder Maßnahmen durch allfällige Verfahren betroffen sein könnten, stellt sich die Frage der Vorhersehbarkeit und Nachvollziehbarkeit naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Entscheidungen, die allfälligen Beschwerden auf nationaler Ebene oder auf EU-Ebene standhalten. Doch auch innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens gibt es Interpretationsspielräume, die deshalb vorgesehen sind, um im Einzelfall schutzobjektspezifisch und regionalspezifisch agieren zu können. Diese „Spielräume“ (z.B. Kriterien zur Definition für das Eintreten einer Erheblichkeit) sind jedoch derzeit nicht ausreichend definiert und werden damit unter Umständen zu beliebig verwendbaren „Spielbällen“.

Wesentliche Grundlage für weitgehende Rechtssicherheit und kurze Verfahren ist ein gut verfügbarer und aktueller Datenstand über das Vorkommen der Schutzobjekte. Das Referat führt verschiedene Datenbanken, die jedoch bisher nicht vernetzt und nur eingeschränkt nutzbar sind. Die Qualität der Daten sollte grundsätzlich verbessert und vernetzt werden. Die Daten sollen konkret an den Anwendungsfällen des Naturschutzes orientiert sein. Datenerhebungen müssen dabei im Rahmen der gängigen Rechtssituation erfolgen und für GrundeigentümerInnen nachvollziehbar sein. Erforderliche Datenerhebungen sollten daher im Sinne einer guten Kooperation bestmöglich mit GrundeigentümerInnen abgestimmt werden.

Ziel ist es, dass es ab dem Jahr 2017 kein neues EU-Naturschutzverfahren gibt, von dem die Steiermark betroffen ist und dies durch das Land Steiermark beeinflussbar ist. Diese führen oft zu den größten Verzögerungen und Verunsicherungen. EU-Verfahren sind prinzipiell sehr gut vermeidbar, in dem der Sachverhalt vorerst bestmöglich im Bundesland unter Einbeziehung anderer InteressensvertreterInnen (insbes. NGO's) im Sinne der Vorgaben der EU-Naturschutzrichtlinien gelöst wird. Aber auch eine gute Kooperation mit der Europäischen Kommission kann ein Verfahren zeitgerecht verhindern. Dabei spielt vor allem die Transparenz der verfügbaren Daten und Gutachten eine wichtige Rolle.

6.5.1 Zielsetzung 2025

Es gibt bei kleinen und großen Naturschutzverfahren ein hohes Ausmaß an Rechtssicherheit.

Dazugehörige Unterziele:

- Sachverständige und RechtsreferentInnen auf Landes- und Bezirksebene sind gut ausge-

bildet, gegenseitig informiert und betreffend wissenschaftlichen Entwicklungen und rechtlichen Entscheidungen am neuesten Stand.

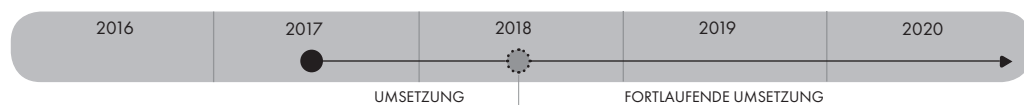
- Eine Naturschutz-Datenbank und ein Ausgleichsflächenkataster werden häufig angewendet und stellen hilfreiche Unterstützungen in naturschutzrelevanten Verfahren dar.
- Es gibt kein neues EU-Verfahren, von dem die Steiermark betroffen ist.

6.5.2 Aktivitäten und Maßnahmen

Weiterbildung und Erfahrungsaustausch für Sachverständige und RechtsreferentInnen

Um Interpretationsabweichungen in Verträglichkeitserklärungen, Verträglichkeitsprüfungen und sonstigen Gutachten zu vermeiden, sollen jährlich gemeinsame Trainings erfolgen und Leitfäden (orientiert an Fragestellungen aus der Praxis sowie relevanter Judikaturen) zur Unterstützung erarbeitet werden. Die Leitfäden sollen sowohl der Behörde als auch den KonsenswerberInnen zur Verfügung stehen. Sachverständige und RechtsreferentInnen der BHs sind für GrundeigentümerInnen und Betriebe wichtige AnsprechpartnerInnen hinsichtlich von Projektwünschen. Ihre Aussagen sollten eine weitgehend einheitliche Rechtsauffassung aufweisen und damit ein hohes Ausmaß an Rechtssicherheit gewährleisten.

- Erstellung von Leitfäden für Sachverständige, RechtsreferentInnen und KonsenswerberInnen.
- Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger Training-Veranstaltungen auf Landes- oder Bezirksebene zur Weiterbildung und für Erfahrungsaustausch (Diskussion von schwierigen Fragestellungen praktischer Einzelfälle – nicht nur auf die Steiermark bezogen).



Meilenstein:

Weiterbildungsveranstaltungen für Sachverständige und RechtsreferentInnen sind etabliert und bewähren sich als eine Unterstützung für die Fachleute.



sehr hoch



> 10.000 - 40.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B1, B15, B16, B70, B73, B75, B94



< 0,1 PJ



EU-Förderfähigkeit

Naturschutzfachliche Bewertung Offenlandbiotop

In den letzten 5 Jahren wurde in der Steiermark eine neue Biotopkartierung erstellt, in der alle Biotop des Offenlandes kartiert wurden. Die Basisdaten für die einzelnen Flächen liegen vor. Derzeit steht jedoch noch die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop aus. Als Endprodukt einer Gesamtbewertung sollten die naturschutzfachlich hochwertig(st)en Flächen der Steiermark identifiziert werden. Die zusammengefassten Ergebnisse sollten in der Dialoggruppe besprochen und eventuelle weitere Vorgangsweisen festgelegt werden.

- Bewertung der kartierten Offenlandflächen der Biotopkartierung und Einbau in die Datenbank.
- Zusammenfassung der Ergebnisse in der Dialoggruppe und Festlegung eventueller weiterer Vorgangsweisen (z.B. bewusstseinsbildende Maßnahmen, Vertragsnaturschutz-Programme).



Meilenstein:

Die Bewertung der Offenlandbiotope ist erarbeitet und abgeschlossen.

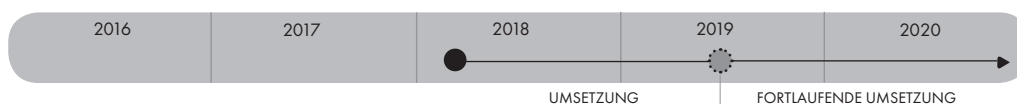
- sehr hoch**
- > 40.000 - 100.000**
- Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen:*
- > 0,2 - 0,5 PJ**
- EU-Förderfähigkeit**

Verbesserung und Zusammenführung der Naturschutz-Datenbanken

Die Verfügbarkeit von Daten zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen in der Steiermark sowie sonstige naturschutzfachlich relevante Erkenntnisse (wie z.B. Monitoring, Studien, etc.) sind für Sachverständige unerlässlich. Die derzeit vorhandenen Datenbanken sollten zusammengeführt und allfällig ergänzt werden, die Benutzerfreundlichkeit und die Datenzugänglichkeit sollten verbessert werden.

Für die bessere Gestaltung, Koordination und Kontrolle von Ausgleichsflächen soll der bestehende Ausgleichsflächenkataster erweitert werden (z.B. um Ausgleichsflächen aus UVP-Verfahren, Flächen außerhalb von Schutzgebieten). Gemeinsam mit der Gestaltung des Katasters sollten Kriterien für Ausgleichsflächen auf Basis gültiger Rechtsnormen und Empfehlungen (z.B. RVS) festgelegt werden.

- Bewertung bestehender Datenbanken des Naturschutzreferats, Recherche ähnlicher Datenbanken in Österreich (z.B. Vorarlberg).
- Verpflichtung bei geförderten Projekten eine publikationsfähige Ergebnispräsentation vorzulegen.
- Erstellung von Anforderungsprofilen für eine Benutzungsoberfläche Natur-Datenbank.
- Festlegung der Inhalte der Natur-Datenbank.
- Festlegung der Betreuung der Natur-Datenbank.
- Erarbeitung und erste Befüllung einer Natur-Datenbank .
- Ausarbeitung eines Konzepts für Ausgleichsflächenkataster unter Berücksichtigung bisheriger Daten und Umsetzungen im Naturschutzreferat sowie bestehender Rechtsnormen und fachlicher Empfehlungen.
- Erstellung und Betreuung eines Ausgleichsflächenkatasters.



Meilenstein:

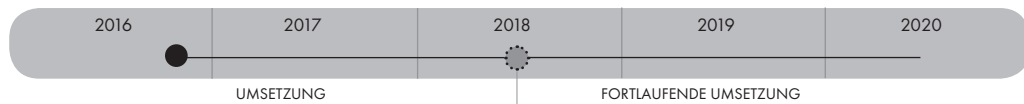
Datenbanken sind zusammengeführt und benutzerfreundlich gestaltet. Vorgaben für Einspeisungen von Daten sind geklärt.

- mäßig hoch**
 - > 100.000**
 - Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen:*
 - > 0,1 - 0,2 PJ**
 - EU-Förderfähigkeit**
- B15, B18, B20, B21, B70, B73, B75, B94, B103*

Fitness-Check nationale Schutzgebiete

Durchführung eines umfassenden Fitness-Checks für alle bestehenden nationalen Schutzgebiete zur Qualifizierung der Schutzziele bzw. allfälligen Anpassung von Grenzen oder Gebietsteilen.

- Erarbeitung eines Anforderungsprofils (Fragestellungen, Kriterien) für einen Fitness-Check.
- Durchführung des Fitness-Checks für alle nationalen Schutzgebiete.



Meilenstein:

Erste Ergebnisse und Schlussfolgerungen eines Fitness-Checks für nationale Schutzgebiete liegen vor.



hoch



> 40.000 - 100.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B52, B85



> 0,1 - 0,2 PJ

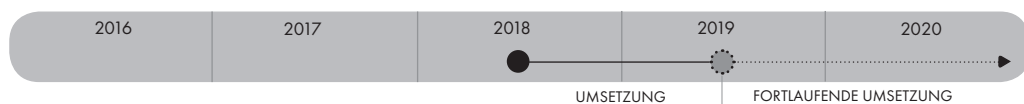


EU-Förderfähigkeit

Aktualisierung der Roten Listen

Die Roten Listen der Steiermark sind größtenteils stark veraltet. Um sie im Zuge von Projekten und Verfahren verwenden zu können, ist eine Neuauflage erforderlich. Da sie naturgemäß von verschiedenen ExpertInnen bearbeitet werden, wäre es vor Beginn der Arbeiten sinnvoll, vorhandene „Rote Listen“ zu analysieren und daraus redaktionelle Vorgaben für die inhaltliche und strukturelle Gestaltung der einzelnen Listen zu erstellen. Da bestimmte Tier- und Pflanzengruppen insbesondere in Verfahren häufiger betroffen sind als andere, ist eine Priorisierung der Abarbeitung von Tier- und Pflanzengruppen sinnvoll.

- Erstellung redaktioneller Vorgaben für neue „Rote Listen Steiermark“ und Priorisierung der zu behandelnden Tier- und Pflanzengruppen.
- Neuauflage der Roten Listen Steiermark.



Meilenstein:

Der Handlungsbedarf für die Erneuerung der Roten Liste (welche Arten) ist geklärt, generelles Anforderungsprofil (Inhalt, Struktur, Layout, etc.) erstellt und die wichtigsten Roten Listen sind erneuert.



mäßig hoch



> 40.000 - 100.000

Die Maßnahme unterstützt folgende Ziele völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen: B15, B18, B20, B70, B73, B75, B103




> 0,2 - 0,5 PJ




EU-Förderfähigkeit

7. PRIORITÄTENSETZUNG UND AKTIONSPROGRAMM

Nachfolgend sind alle Maßnahmen, die für die Umsetzung der fünf strategischen Zielsetzungen als erforderlich angesehen wurden, zusammengefasst. Dabei wurde jede Maßnahme betreffend Dringlichkeit, Finanzierung, Bedarf personeller Ressourcen auf Behördenebene, Förderbarkeit durch EU-Programme und einem empfohlenen Startjahr sowie einem dazugehörigen Meilenstein beschrieben.

Die **Dringlichkeit**  leitet sich aus allen bilateralen Gesprächen (Interviews, Klausuren und andere Gespräche) und aus den Partizipationsworkshops ab. Aus der Dringlichkeit wurde auch das empfohlene **Startjahr** abgeleitet, wobei Dringlichkeit 1 nicht automatisch das gleiche Startjahr bedeuten muss (z.B. aufgrund notwendiger Vorarbeiten für eine Aktivität). Die **Meilensteine** sollen die Zielerfüllung so weit wie möglich konkretisieren und eine Hilfestellung für allfällige Evaluierungen darstellen.

Die **personellen Ressourcen** , die für die Umsetzung behördenseitig erforderlich sind, wurden in vier Klassen eingestuft und beziehen sich auf „Personenjahre“. Die kleinste Einheit (= unter 0,1 PJ) bedeutet einen zu beachtenden, aber geringen Aufwand, der in der Regel aus Koordinationstätigkeiten (z.B. Erstellung einer Ausschreibung, Organisation eines Abstimmungstreffens) besteht.

Ebenso in vier Klassen wurde die **Finanzierung**  eingestuft, wobei hier von kleinen (unter 10.000€) bis eher großen (über 100.000€) Projekten unterschieden wird.

Die **Förderbarkeit durch EU-Programme**  wurde anhand der derzeit bekannten Förderbedingungen der EU-Programme eingestuft, die jedoch im Jahr 2020 auslaufen.

Die Maßnahmen in der nachfolgenden Tabelle sind **alphabetisch gereiht**.

MASSNAHMEN	Ziel	!	👤	€	🇪🇺	Start	Meile
Aktive Pressearbeit	1	2	< 0,1	bis 10.000	ja	2017	2018
Aktualisierung der Roten Listen	5	3	> 0,2 - 0,5	> 40.000 - 100.000	ja	2018	2019
BeraterInnen für spezielle Konflik- tarten	4	2	< 0,1	> 40.000 - 100.000	ja	2017	2019
Dialoggruppe und gemeinsame Projekte	2	1	> 0,1 - 0,2	bis 10.000	ja	2017	2017
Entwicklung gemeinsamer Projekte zum Thema BesucherInnenlenkung und Gewässerränder	4	3	< 0,1	> 10.000 - 40.000	ja	2018	2020
Entwicklung von Kriterien für zu- künftigen Flächenkauf	3	2	> 0,1 - 0,2	-	-	2018	2019
Entwicklung von regionalen Zielen und Prämien für Intensivregionen	3	2	< 0,1	> 10.000 - 40.000	ja	2019	2019
Etablierung der Schutzgebiets- betreuerInnen und Bezirksnatur- schutzbeauftragten als regionale Ansprechpartner	2	1	< 0,1	bis 10.000	ja	2017	2018
Evaluierung des BEP ÖPUL/VNS Natura 2000 Steiermark	3	1	> 0,1 - 0,2	> 40.000 - 100.000	ja	2018	2019
Festlegung von Prozessen der Zu- sammenarbeit	2	1	< 0,1	-	ja	2016	2017
Fitness-Check nationale Schutzge- biete	5	2	> 0,1 - 0,2	> 40.000 - 100.000	ja	2016	2018
(Mit)Gestaltung von Events	1	3	< 0,1	> 40.000 - 100.000	ja	2018	2019
Herausgabe einer Naturschutzzei- tung	1	1	< 0,1	> 40.000 - 100.000	ja	2017	2017
Kampagne Energie und Klimaschutz – Naturschutz	2	3	< 0,1	> 40.000 - 100.000	ja	2017	2019
Konflikt-Barometer Schutzgebiete	4	2	< 0,1	bis 10.000	ja	2017	2018
Kontinuierliches Training und Wei- terbildung für die abwickelnde Be- hörde der Waldumweltmaßnahmen	3	3	< 0,1	bis 10.000	ja	2017	2018
Korridor-Konzept: „Korridore erhal- ten und entwickeln“	2	3	> 0,1 - 0,2	> 10.000 - 40.000	ja	2019	2020
Umsetzungsstrategie „Fischbestand Enns“	4	2	< 0,1	> 40.000 - 100.000	ja	2017	2019
Naturschutzfachliche Bewertung Offenlandbiotope	5	1	> 0,2 - 0,5	> 40.000 - 100.000	ja	2018	2019
Öko-Input für öffentliche Flächen	2	3	< 0,1	> 10.000 - 40.000	ja	2018	2019

Praxisorientierte Managementpläne in Schutzgebieten	2	2	< 0,1	> 100.000	ja	2017	2019
Projekt „I WANT MOOR“	4	2	< 0,1	> 40.000 - 100.000	ja	2018	2020
Qualifizierung des BeraterInnensystems	3	2	> 0,1 - 0,2	bis 10.000	ja	2018	2019
Stärkere Nutzung von bestehenden Bildungseinrichtungen	1	3	< 0,1	> 10.000 - 40.000	ja	2018	2019
Verbesserter Zugang zu gesetzlichen Regelungen und Verordnungen	4	2	< 0,1	-	-	2018	2018
Verbesserung und Zusammenführung der Naturschutz-Datenbanken	5	3	> 0,1 - 0,2	> 40.000 - 100.000	ja	2018	2019
Verstärkter Einsatz von MultiplikatorInnen	1, 3	2	< 0,1	> 10.000 - 40.000	ja	2017	2018
Webauftritt der Behörde	1	1	< 0,1	bis 10.000	nein	2016	2016
Weiterbildung und Erfahrungsaustausch für Sachverständige und Rechtsreferenten	5	1	< 0,1	> 10.000 - 40.000	ja	2017	2018
Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde/Schutzgebietsmanagement und BBK/LK	3	2	> 0,1 - 0,2	bis 10.000	ja	2017	2019

Aktionsprogramm

Aus der Prioritätenreihung ergibt sich folgendes Aktionsprogramm an Maßnahmen, nach **Dringlichkeit** und in weiterer Folge nach **Startjahr** geclustert:

Übersicht aller Maßnahmen nach **Dringlichkeit** zugeordnet

Die Reihung innerhalb der Kästen erfolgt willkürlich. Das bedeutet, eine Maßnahme, die sich an letzter Stelle befindet, ist in ihrer Dringlichkeit nicht geringer anzusehen, als eine Maßnahme die an erster Stelle steht.



SEHR HOCH

- Dialoggruppe und gemeinsame Projekte
- Festlegung von Prozessen der Zusammenarbeit
- Herausgabe einer Naturschutzzeitung
- Webauftritt der Behörde
- Etablierung der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen und Bezirksnaturschutzbeauftragten als regionale AnsprechpartnerInnen
- Weiterbildung und Erfahrungsaustausch für Sachverständige und RechtsreferentInnen
- Evaluierung des BEP/ÖPUL/VNS Natura 2000 Steiermark
- Naturschutzfachliche Bewertung Offenlandbiotope



HOCH

- Umsetzungsstrategie „Fischbestand Enns“
- Aktive Pressearbeit
- Verstärkter Einsatz von MultiplikatorInnen
- Managementpläne
- Praxisorientierte Managementpläne in Schutzgebieten
- Qualifizierung des BeraterInnensystems
- Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde/Schutzgebietsmanagement und BKK/LK
- Verstärkter Einsatz von MultiplikatorInnen
- Entwicklung von regionalen Zielen und Prämien für Intensivregionen
- Entwicklung von Kriterien für zukünftigen Flächenkauf
- Konflikt-Barometer Schutzgebiete
- Projekt „I WANT MOOR“
- BeraterInnen für spezielle Konfliktarten
- Verbesserter Zugang zu gesetzlichen Regelungen und Verordnungen
- Fitness-Check nationale Schutzgebiete



MÄSSIG HOCH

- Kampagne Energie und Klimaschutz – Naturschutz
- (Mit)Gestaltung von Events
- Stärkere Nutzung von bestehenden Bildungseinrichtungen
- Öko-Input für öffentliche Flächen
- Korridor-Konzept: „Korridore erhalten und entwickeln“
- Kontinuierliches Training und Weiterbildung für die abwickelnde Behörde der Waldumweltmaßnahmen
- Entwicklung gemeinsamer Projekte zum Thema BesucherInnenlenkung und Gewässerränder
- Verbesserung und Zusammenführung der Naturschutz-Datenbanken
- Aktualisierung der Roten Listen

Übersicht aller Maßnahmen nach *Startjahr* zugeordnet

2016

- Dialoggruppe und gemeinsame Projekte
- Festlegung von Prozessen der Zusammenarbeit
- Herausgabe einer Naturschutzzeitung
- Webauftritt der Behörde
- Verbesserung und Zusammenführung der Naturschutz-Datenbanken
- Fitness Check nationale Schutzgebiete

2017

- Aktive Pressearbeit
- Verstärkter Einsatz von MultiplikatorInnen
- Anforderungsprofil für praxisorientierte Managementpläne
- Etablierung der EuropaschutzgebietsbetreuerInnen und Bezirksnaturschutzbeauftragten als regionale AnsprechpartnerInnen
- Kampagne Energie und Klimaschutz – Naturschutz
- Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörde/Schutzgebietsmanagement und BKK/LK
- Verstärkter Einsatz von MultiplikatorInnen
- Evaluierung des BEP/ÖPUL/VNS Natura 2000 Steiermark
- Entwicklung von Kriterien für zukünftigen Flächenkauf
- Konflikt-Barometer Schutzgebiete
- BeraterInnen für spezielle Konfliktarten
- Umsetzungsstrategie „Fischbestand Enns“
- Weiterbildung und Erfahrungsaustausch für Sachverständige und RechtsreferentInnen
- Praxisorientierte Managementpläne in Schutzgebieten
- Kontinuierliches Training und Weiterbildung für die abwickelnde Behörde der Waldumweltmaßnahmen
- Naturschutzfachliche Bewertung Offenlandbiotope

2018

- Projekt „I WANT MOOR“
- Verbesserter Zugang zu gesetzlichen Regelungen und Verordnungen
- (Mit)Gestaltung von Events
- Stärkere Nutzung von bestehenden Bildungseinrichtungen
- Öko-Input für öffentliche Flächen
- Qualifizierung des BeraterInnensystems
- Entwicklung gemeinsamer Projekte zum Thema BesucherInnenlenkung und Gewässerränder
- Aktualisierung der Roten Listen

2019

- Korridor-Konzept: „Korridore erhalten und entwickeln“
- Entwicklung von regionalen Zielen und Prämien für Intensivregionen

8 ANHANG

Nachfolgend werden die wichtigsten Ziele der völkerrechtlichen Übereinkommen im Detail dargestellt. Dabei wurden aus den jeweiligen Übereinkommen nur jene Ziele selektiert, die einen **konkreten Bezug** zu dieser Strategie haben (**Bezug = B**). Zur raschen Auffindbarkeit wurden diese fortlaufend (B1 bis B104) - also unabhängig vom jeweiligen Übereinkommen - nummeriert. Diese Nummerierung ist mit allen erforderlichen Maßnahmen referenziert.

Beispiel:

Verbesserung und Zusammenführung der Naturschutz-Datenbanken

Die Verfügbarkeit von Daten zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen ... sollten verbessert werden.

Diese Maßnahme unterstützt folgende Ziele von bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verpflichtungen: *B15, B18, B20, B21, B70, B73, B75, B94, B103*

Biodiversitätsstrategie der EU

Folgende (teilweise zusammengefassten) Wirkungs- und Arbeitsziele der Biodiversitätsstrategie der EU bilden für die vorliegende Naturschutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

Ziel 1: Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- (B1) Bis 2020 sollen 34 % der Lebensräume und 26 % der Arten entweder einen günstigen Erhaltungszustand oder eine signifikante Verbesserung ihres Zustands erreicht haben (z. B. von einem schlechten zu einem unzureichenden Zustand). Ebenso gilt für Vögel, dass 80 % der Vogelarten bis 2020 entweder einen sicheren oder einen verbesserten Erhaltungszustand aufweisen sollen.
- (B2) Für die Erhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen des Natura 2000-Netzes erforderlich sind, sollen angemessener Finanzmittel, sowohl auf EU- als auch auf nationaler/regionaler Ebene, bereitgestellt werden.
- (B3) Stärkung der Zusammenarbeit mit Schlüsselsektoren und Interessengruppen zur Verbesserung der Durchsetzung der zwei Richtlinien.
- (B4) Förderung des Austausches von Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten.

Ziel 3: Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität

- (B5) Bis 2020 weitmögliche Ausdehnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von biodiversitätsbezogenen Maßnahmen im Rahmen der GAP profitieren, um den Schutz der Biodiversität zu gewährleisten und um gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Landwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeizuführen.
- (B6) Bis 2020 Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die

mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Einklang stehen, und der im Rahmen der Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums Mittel erhält, um gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeizuführen.

- (B7) Schaffung positiver Anreize für Landwirte und Waldbesitzer, um Belange des Biodiversitätsschutzes zu berücksichtigen.
- (B8) Mitgliedstaaten werden Mechanismen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirten mit dem Ziel einführen, Landschaftsmerkmale zu erhalten und genetische Ressourcen zu schützen, sowie andere Kooperationsmechanismen zum Schutz der Biodiversität zu errichten.

Ziel 5: Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten

- (B9) Bis 2020: Identifizierung und Priorisierung invasiver gebietsfremder Arten und ihrer Einschleppungswege, Bekämpfung oder Entfernung prioritärer Arten und Steuerung der Einschleppungswege dahingehend, dass die Einführung und Etablierung neuer Arten verhindert wird.

Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+

Folgende (teilweise zusammengefasste) Ziele der österreichische Biodiversitätsstrategie bilden für die vorliegende Naturschutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

Ziel 1: Bedeutung der Biodiversität ist von der Gesellschaft anerkannt

- (B10) Die Wertschätzung der Biodiversität in der Gesellschaft hat sich erhöht (2020).
- (B11) Mehr Partner aus verschiedenen Bereichen und ein erhöhter Anteil der allgemeinen Öffentlichkeit unterstützen die Erhaltung und die Entwicklung der biologischen Vielfalt.
- (B12) Eine verstärkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei biodiversitätsrelevanten Projekten ist erreicht.
- (B13) Zielgruppenorientierter Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Erfordernisse zur praktischen Umsetzung der EU-Naturschutz-Richtlinien, Bedeutung von Ökosystemen und ihrer Leistungen, Zusammenhänge zwischen Konsumverhalten und Biodiversität sowie Bewirtschaftung und Biodiversität, insbesondere auch für GrundeigentümerInnen und Landnutzungsberechtigte.
- (B14) Einrichtung von sektorenübergreifenden Plattformen.
- (B15) Verbesserung des Wissenstransfers.
- (B16) Ausbau der Angebote der Erwachsenenbildung, insbes. auch Weiterbildungs- und Beratungsveranstaltungen für Land- und ForstwirInnen und BeraterInnen.
- (B17) Verstärkte Nutzung von social media, etc. um junge Menschen zu erreichen.

Ziel 2: Biodiversitätsforschung und –monitoring sind ausgebaut

- (B18) Daten zu Status und Trends von Arten, deren genetischer Diversität und Lebensräumen sowie Einflussfaktoren und Erhaltungsmaßnahmen sind vorhanden (2019, 2020+).
- (B19) Förderung von open-access Publikationen entsprechend der Berliner Deklaration.
- (B20) Aktualisierung Roter Listen auf Bundesländerebene, Erarbeitung neuer Roter Listen für ausgewählte Artengruppen.

(B21) Ausbau von flächendeckenden Biotopkartierungen.

(B22) Etablierung neuer Konzepte zur Erhebung der Biodiversität unter Mithilfe der Bevölkerung (z. B. Citizen Science mit Smartphone Apps) und von LandbewirtschafterInnen (z. B. aktiver Einbezug von Land- und ForstwirtInnen in Biodiversitätsmonitoring-Projekte) in Zusammenarbeit mit der Erfassung durch Experten.

Ziel 3: Land- und Forstwirtschaft tragen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität bei

(B23) Erhöhung der Flächen mit biodiversitätsrelevanten Agrarumweltmaßnahmen (2020).

(B24) Der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen, die von der Land- oder Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, ist gemessen am Referenzszenario 2010 messbar verbessert (2020).

(B25) Verbesserung der Entwicklung beim Farmland Bird Index (2020).

(B26) Traditionelles Wissen ist erhalten.

Ziel 4: Wildtierbestand und Fischbestand sind an naturräumliche Verhältnisse angepasst

(B27) Populationsgröße und Populationsstruktur beim Schalenwild sind bestmöglich an den jeweiligen Lebensraum angepasst (2020+).

(B28) Erhaltungszustand der FFH-Fischarten und Gewässer-Lebensraumtypen ist um 50 % bzw. 100 % verbessert.

(B29) Gefährdungsstatus von zumindest 15 % der Fischarten ist verbessert (2020+).

(B30) Guter Zustand bzw. gutes ökologisches Potential nach Wasserrahmen-Richtlinie sind bis 2015 bzw. 2021/2027 erreicht.

(B31) Die Fischereiwirtschaft ist nachhaltig (2020+).

(B32) Erstellung und Umsetzung österreichweit und mit Stakeholdern akkordierter Managementpläne für Beutegreifer (Bär, Wolf, Luchs, Greifvögel), die auch Maßnahmen für den Interessensausgleich, einschließlich Schadensprävention (z. B. Herdenschutz) und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Regelung von Entschädigungsfragen, beinhalten.

(B33) Festsetzung und Kontrolle des Höchstbesatzes bzw. Beschränkung auf bestimmte standorttypische Fischarten.

Ziel 5: Tourismus und Freizeitaktivitäten erfolgen im Einklang mit Biodiversitätszielen

(B34) Kooperationen zwischen Tourismus und Naturschutz sind ausgebaut (2020).

(B35) Ausbau von Besucherlenkungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Abstimmung mit GrundeigentümerInnen.

(B36) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Tourismus, insbesondere durch Schutzgebietsverwaltungen, SchutzgebietsbetreuerInnen und anderen regionalen Akteuren.

Ziel 8: Negative Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten sind reduziert

(B37) EU-Verordnung zum Umgang mit invasiven Arten (2019) und Vorschriften zu Neobiota in relevanten EU-Regelwerken entsprechend der EU Biodiversitätsstrategie sind umgesetzt.

(B38) Aktuelle Informationen zu Neobiota sind verfügbar (2019).

- (B39) Problembewusstsein zu Neobiota ist erhöht (2020+).
- (B40) Informations- und Erfahrungsaustausch über Erfolg und Misserfolg von Bekämpfungsmaßnahmen, z. B. in nationalen Fachgremien (z. B. Fischereibeirat, Nationalparkbeiräte, Ramsar-Kommission), im Rahmen von regelmäßigen Stakeholder-Dialogen und Fachtagungen sowie Informationsbereitstellung für die breite Öffentlichkeit.

Ziel 10: Arten und Lebensräume sind erhalten

- (B41) Der Erhaltungszustand ist bei 36 % der Lebensräume und bei 17 % der Arten der FFH-Richtlinie im Jahr 2020 im Vergleich zum Bericht 2007 verbessert.
- (B42) 78 % der Arten der VS-Richtlinie haben im Jahr 2020 den Status „secure“ oder haben sich verbessert. Akzeptanz von Natura 2000 hat sich bei ausgewählten Interessensgruppen inkl. LandnutzerInnen verbessert (2020).
- (B43) Gefährdungstatus der Arten ist entsprechend einer Prioritätensetzung verbessert (2020+).
- (B44) Quantitativ ausreichender, funktionsfähiger Biotopverbund ist eingerichtet (2020+).
- (B45) 15 % der verschlechterten Ökosysteme sind verbessert oder wiederhergestellt.
- (B46) Natürliche Entwicklung erfolgt auf 2 % der Fläche Österreichs (2020+).
- (B47) Maßnahmen der österreichischen Klimawandelanpassungsstrategie in Bezug auf Biodiversität sind umgesetzt (2020).
- (B48) Sicherung und Ausweisung aktiver wirksamer Schutzgebietsbetreuung.
- (B49) Erstellung, regelmäßige Aktualisierung und Umsetzung der Managementpläne für jene Gebiete mit Managementbedarf, insbes. Natura 2000-Gebiete.
- (B50) Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels bei naturschutzfachlichen Planungen, Schutzkonzepten und Biodiversitätsleitbildern.
- (B51) Erarbeitung von Optionen zur Ausweisung von Naturgebieten (eingriffsfreie Flächen mit Wildnischarakter) im Rahmen bestehender Schutzgebietskonzepte mittels Vertragsnaturschutz.
- (B52) Überprüfung der Repräsentativität, der Kohärenz und Konnektivität bestehender Schutzgebiete und Umsetzung der Ergebnisse vor allem im Rahmen bestehender Verpflichtungen.

Ziel 11: Biodiversität und Ökosystemleistungen sind in den Bereichen Raumordnung und Verkehr/Mobilität berücksichtigt

- (B53) Gesamte tägliche Flächeninanspruchnahme ist deutlich reduziert (2020+).
- (B54) Regionale Zielwerte für die Flächeninanspruchnahme liegen vor (2020).
- (B55) Vorrangflächen für ökologische Funktionen (Grüne Infrastruktur) sind in der örtlichen und überörtlichen Raumplanung berücksichtigt bzw. ausgewiesen (2020+).
- (B56) Ökologische Durchlässigkeit ist bei übergeordneten Verkehrswegen signifikant erhöht (2020).

Österreichischer Aktionsplan zu gebietsfremden Arten (Neobiota)

Folgende (teilweise zusammengefasste) Ziele des österreichischen Aktionsplans Neobiota bilden für die vorliegende Naturschutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

Ziel „Aufklärung und Bewusstseinsbildung“

- (B57) Einrichtung einer zentralen Auskunft- und Informationsstelle.
- (B58) Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für betroffene Personen- und Berufsgruppen.
- (B59) Information von Multiplikatoren.

Ziel „Aufbau von Kapazitäten“

- (B60) Einrichtung einer nationalen „Arbeitsgruppe Neobiota“.
- (B61) Nationale Kooperation, Diskussion und Vernetzung unter Berücksichtigung verschiedener Nutzer- und Interessensgruppen.

Ziel „Forschung und Monitoring“

- (B62) Fallstudien zu einzelnen besonders problematischen Neobiota.
- (B63) Verstärkte Erforschung von Ökologie, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen der natur- schutzfachlich relevanten, invasiven und potenziell invasiven Neobiota.
- (B64) Monitoring von Neobiota.
- (B65) Erstellung von Prognosemodellen.

Ziel „Rechtliche und organisatorische Umsetzung“

- (B66) Entwicklung vorbeugender Maßnahmen: Umsetzung des Vorsorgeprinzips (vgl. CBD und CBD/COP6/VI/23).
- (B67) Durchführung rechtlicher und organisatorischer Gegenmaßnahmen.
- (B68) Abschätzung und Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung des Aktions- plan Neobiota.

Die Europäischen Naturschutzrichtlinien

Folgende Bestimmungen der *Fauna-Flora Habitat-Richtlinie* bilden für die vorliegende Natur- schutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

- (B69) Artikel 4 sieht zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse vor, dass beson- dere Schutzgebiete auszuweisen sind, um ein kohärentes europäisches ökologisches Schutzge- bietsnetz „Natura 2000“ zu errichten.
- (B70) Der Artikel 6 sieht vor, dass in jedem ausgewiesenen besonderen Schutzgebiet nötige Erhaltungsmaßnahmen festzulegen sind, die den ökologischen Erfordernissen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden Lebensräume und Arten entsprechen und dessen Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ermöglichen.

Abs. 3 sieht vor, dass Pläne oder Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, einer angemessenen Prüfung zu unterziehen sind.
- (B71) Laut Artikel 10 ist im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik die Pflege von Land- schaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen

sind (z.B. Vernetzungsfunktion), zu fördern.

(B72) Artikel 11 sieht vor, dass der Erhaltungszustand der in der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten zu überwachen ist, wobei prioritäre Lebensräume und Arten unter besonderem Augenmerk stehen.

(B73) Artikel 12 regelt den landesweiten Artenschutz, d.h. Artenschutzbestimmungen für europaweit seltene oder gefährdete Arten, die unabhängig von Natura 2000-Gebieten im gesamten Gebiet des Mitgliedstaates gelten. Die Eckpunkte des Artenschutzes betreffen folgende Bereiche:

- Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Individuen.
- Verbot der absichtlichen Störung von Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit.
- Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Entnahme von Eiern und Nestern aus der Natur.
- Verbot der (unabsichtlichen und absichtlichen) Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Folgende Bestimmungen der *Vogelschutz-Richtlinie* bilden für die vorliegende Naturschutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

(B74) Artikel 3 und 4 regeln den Gebietsschutz - die wichtigste Maßnahme zur Zielerreichung der Richtlinie. Zum Schutz der wild lebenden Vogelarten ist die Einrichtung von Schutzgebieten vorgesehen. Diese Schutzgebiete sind von allen Mitgliedstaaten für die in Anhang I aufgelisteten Vogelarten einzurichten. Lebensräume und -stätten innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete sind zu pflegen, erhalten und gegeben falls wiederherzustellen.

(B75) Artikel 5 regelt den landesweiten Artenschutz aller in Europa heimischen Vogelarten im gesamten Gebiet des Mitgliedstaates. Die Eckpunkte des Artenschutzes betreffen folgende Bereiche:

- Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Individuen.
- Verbot der absichtlichen Störung von Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit.
- Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Entnahme von Eiern und Nestern aus der Natur.
- Verbot der (unabsichtlichen und absichtlichen) Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(B76) Artikel 11 sieht vor, dass sich Ansiedelungen nicht heimischer Arten auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt nicht nachteilig auswirken dürfen.

(B77) Artikel 13: Verschlechterungsverbot.

Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel

Folgende Handlungsempfehlungen der Anpassungsstrategie bilden für die vorliegende Naturschutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

(B80) Integrierte Landschaftsgestaltung zur Bodensicherung und Verbesserung der Agrarökologie inklusive der Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen.

(B81) Integration von Klimawandel in Naturschutzkonzepte.

(B82) Stärkung der Wissensvermittlung zur Bedeutung der Biodiversität und von Ökosystemen für Klimawandelanpassung in Ausbildung und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.

(B83) Beibehaltung einer extensiven Landnutzung in montanen bis alpinen Gebirgslagen und in

ausgewählten Lagen.

- (B84) Anpassung der Gestaltung öffentlicher und privater Freiflächen in Siedlungen an Naturschutzziele und Klimawandeleffekte.
- (B85) Erhaltung und Verbesserung der Einbettung und Vernetzung von Schutzgebieten und Lebensräumen.
- (B86) Schutz von Feuchtlebensräumen durch Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers und durch Erhöhung der Wasserspeicher- und Rückhaltefähigkeiten der Landschaft.
- (B87) Forcierung des Gewässerrückbaus und Stärkung eines integrierten Einzugsgebietsmanagements bei Gewässern sowie Vermeidung starker Gewässererwärmung.
- (B88) Erhalt von Ökosystemleistungen bei nachhaltiger Landnutzung und im Naturschutz.
- (B89) Verstärkte Sicherung von ökologisch bedeutsamen Freiräumen (unzerschnittene naturnahe Räume, Lebensraumkorridore, Biotopvernetzung) und Minimierung weiterer Lebensraumzerschneidungen.
- (B90) Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt urbaner Grün- und Freiräume.

Ramsar-Konvention

Folgende Bestimmungen der Ramsar-Konvention bilden für die vorliegende Naturschutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

- (B91) Der Artikel 3 zielt auf die Förderung einer wohlausgewogenen Nutzung der Feuchtgebiete (exkl. ausgewiesener Ramsar-Gebiete) innerhalb ihres Hoheitsgebietes ab.
- (B92) Der Artikel 4 sieht die Ausweisung von Schutzgebieten und einer angemessenen Aufsicht der Feuchtlebensräume vor. Dazu soll die Ausbildung von Personal, das zur Forschung, Hege und Aufsicht innerhalb der Gebiete befähigt ist, gefördert werden.

Alpenkonvention und Bodenschutzprotokoll

Folgende Bestimmungen des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention 1991 im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ bilden für die vorliegende Naturschutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

- (B93) Der Artikel 7 zielt auf die Erstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen ab, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.
- (B94) Der Artikel 9 regelt die Prüfung privater und öffentlicher Maßnahmen und Eingriffe, welche die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können und/oder direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild besitzen.
- (B95) Der Artikel 10 sieht kooperative Vereinbarungen mit GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen zur Zielerreichung der Konvention vor. Dazu eignen sich insbes. auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen.
- (B96) Durch Artikel 11 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung, Pflege und – wo erforderlich – zur Erweiterung von Schutzgebieten und zur Prüfung, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.
- (B97) Die Artikel 13 und 14 zielen auf den Biotop- und Artenschutz ab. Die Vertragsparteien

verpflichten sich, notwendige und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherstellung naturnaher Biotoptypen, einheimischer Tier- und Pflanzenarten zu ergreifen und gegebenenfalls Renaturierungen beeinträchtigter Lebensräume zu fördern.

(B98) Artikel 16: Sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen für eine Wiederansiedelung und Ausbreitung heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten gegeben sind, verpflichten sich die Vertragsparteien diese zu fördern sofern sie keine untragbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie menschliche Tätigkeiten besitzen.

(B99) Der Artikel 17 sieht ein Ansiedlungsverbot für wild lebende Tier- und Pflanzenarten vor, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen. Ausnahmen können erfolgen, wenn Ansiedelungen für bestimmte Nutzungen nötig sind, diese aber keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft besitzen.

(B100) Artikel 9 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention: Dieser Artikel regelt die Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren. Absatz 3 besagt, dass Moorböden grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden sollen, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.

Bonner Konvention

Folgende Bestimmungen der Bonner Konvention bilden für die vorliegende Naturschutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

(B101) Der Artikel 3 sieht für Vertragsparteien vor, Habitate wandernder Arten, die von Bedeutung sind um die Art vor dem Aussterben zu bewahren, zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen sowie nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten oder Hindernissen, die die Wanderung ernstlich erschweren oder verhindern, zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Weiters ist in Bezug auf die Einbürgerung nichtheimischer Arten eine strenge Überwachung bzw. Begrenzung oder Ausmerzung bereits eingebürgerter nichtheimischer zu gewährleisten.

Berner Konvention

Siehe „Die Europäischen Naturschutzrichtlinien“

Aarhus Konvention

Folgende Bestimmungen der Aarhus Konvention bilden für die vorliegende Naturschutz-Strategie einen wesentlichen Rahmen:

(B102) Artikel 3 sieht vor, dass unter anderem Behörden der Öffentlichkeit Unterstützung und Orientierungshilfe für den Zugang zu Informationen sowie eine Erleichterung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren leisten und auch das Umweltbewusstsein der Öffentlichkeit auf die genannten Möglichkeiten stärken.

(B103) Artikel 5 sieht vor, dass Behörden über umweltrelevante Informationen für ihren Aufgabenbereich verfügen und diese aktualisieren. Informationen (Berichte über den Zustand der Umwelt, Umweltgesetze bzw. Gesetze mit Umweltbezug, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme, etc.) sollen zunehmend in elektronischen Datenbanken der Öffentlichkeit transparent und leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

(B104) Artikel 6 und 7 regeln die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tä-

tigkeiten sowie bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken. Unter anderem sehen die Bestimmungen eine rechtzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Betroffener im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren.